

Flächennutzungsplan 2012 – 8. Änderung "SO Justizvollzugsanstalt"

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung		
A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	- Fristende: 17.05.2019
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	- Anhörungsfrist vom 08.04.2019 bis einschl. 17.05.2019
C	Anlagen zu Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	

Offenlage		
D	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	- Fristende: 25.09.2020
E	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	- Anhörungsfrist vom 07.09.2020 bis einschl. 09.10.2020
F	Anlagen zu Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage	

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
1.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 14.05.2019
	<p>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung</p> <p>Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz sowie aus § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch. Danach sind die Bauleitpläne an die von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachtenden Ziele (Z) der Raumordnung anzupassen. Grundsätze (G) der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>2. Raumordnerische Stellungnahme</p> <p>In Ergänzung unserer raumordnerischen Stellungnahme zu Punkt R 21 (Planung einer Sonderbaufläche für eine neue JVA im Bereich „Eschle“) des Entwurfes zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der VG Rottweil vom 01.06.2018 äußern wir uns zu der gegenüber den bisherigen FNP-Unterlagen jetzt im Norden etwas reduzierten Planung einer Sonderbaufläche „Justizvollzugsanstalt“ aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</p> <p>2.1 Großräumige Lage</p> <p>Nach den Plansätzen 3.1.1 (G) und 3.1.2 (Z) Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sowie nach Planziel 2.3 Regionalplan SBH soll die Siedlungstätigkeit an der dezentralen Siedlungsstruktur des Landes ausgerichtet und vorrangig in den in den Regionalplänen ausgewiesenen „Siedlungsbereichen“ konzentriert werden.</p> <p>Die im Landesentwicklungsplan als Mittelzentrum und im Regionalplan als „Siedlungsbereich“ ausgewiesene und in der Landesentwicklungsachse Villingen-Schwenningen-Rottweil-Oberndorf gelegene Stadt Rottweil (Plansätze 2.5.9, 2.6 ff, 3.1.2 und 3.1.3 LEP i. V. mit den Plansätzen 2.1.2, 2.2.1 und 2.3 Regionalplan) ist daher aus raumordnerischer Sicht</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>grundsätzlich ein sinnvoller bzw. geeigneter Standort für ein neues Großgefängnis mit 500 Haftplätzen.</p> <p>Hierbei wird auch in Rechnung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ dass der Landesrechnungshof Baden-Württemberg bei einer Prüfung der Wirtschaftlichkeit der landeseigenen Vollzugseinrichtungen zu dem Ergebnis kam, dass insbesondere kleine Justizvollzugsanstalten, wie auch das derzeit schon in Rottweil vorhandene Gefängnis, unwirtschaftlich sind und deshalb durch größere Einheiten ersetzt werden sollen, ▪ dass nach den Ausführungen der Landesregierung zu einer Landtagsanfrage der Fraktion GRÜNE vom 20.05.2010 (Drucksache 14/6416) gerade auch im Bereich der Landgerichte Konstanz, Rottweil, Hechingen und Waldshut-Tiengen eine größere, wirtschaftlich zu betreibende Vollzugseinrichtung fehlt und ▪ dass die Errichtung einer solchen Einrichtung im Raum Rottweil aus der Sicht der Landesregierung auch deshalb sinnvoll ist, - da der Standort Rottweil in zentraler Lage an der Schnittstelle des südwürttembergischen und des südbadischen Landesteiles liegt und in diesem Bereich - anders als im mittelbadischen, südwürttembergischen und südbadischen Raum - bislang noch keine größere Vollzugseinrichtung existiert und - da das Bundesverfassungsgericht unter Verweis auf den Wiedereingliederungsauftrag des Strafvollzuges eine regional ausgerichtete Unterbringung der Strafgefangenen angemahnt hat (vgl. auch hierzu die LT-Drucksache 14/6416). 	
	<p><u>2.2 Kleinräumige Lage</u> <u>2.2.1 Siedlungsstrukturelle Situation</u></p> <p>Zwar soll die geplante neue Justizvollzugsanstalt jetzt an einem von der eigentlichen Ortslage Rottweils abgesetzten Außenbereichsstandort errichtet werden, der nicht entsprechend Planziel 3.1.9 LEP „vorrangig am Bestand“ ausgerichtet ist und der bislang auch noch nicht baulich vorbelastet ist.</p> <p>Dennoch steht dieses Ziel der Raumordnung der nun geplanten Errichtung einer neuen großen Justizvollzugseinrichtung im Bereich „Esch“ nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde nicht entgegen. Dies wird wie folgt begründet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus der systematischen Gliederung des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes (LplG) und des Landesentwicklungsplanes in die Bereiche Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur lässt sich ableiten, dass sich das Gebot der bestandsnahen Siedlungsentwicklung in Planziel 3.1.9 LEP nur auf die in Teil 3 des LEP thematisierte „engere“ Siedlungsentwicklung, d. h. also vor allem den Wohnungsbau sowie die Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>bezieht. Der Plansatz erfasst dagegen nicht die erst in Teil 4 des LEP genannte „Infrastruktur“, zu der nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde auch das nun geplante Großgefängnis zählt.</p> <p>Zudem dürfte es durch die nun am Standort „Esch“ geplante Errichtung einer neuen JVA u. E. auch nicht zu einer negativen Vorbildwirkung für andere bauliche Entwicklungen kommen, da hier kaum die Gefahr der Entstehung bzw. Erweiterung eines neuen, raumbedeutsamen Siedlungsansatzes im Sinne des Teiles 3 des Landesentwicklungsplanes bestehen wird, der nach Sinn und Zweck des o. g. „Anbindegebots“ verhindert werden soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hiervon abgesehen handelt es sich bei Plansatz 3.1.9 LEP um ein Ziel mit einer sogenannten „Regel-Ausnahme-Struktur“ im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG, bei dem durch die Verwendung des Begriffs „vorrangig“ zum Ausdruck gebracht wird, dass dieses Ziel nicht ausnahmslos gilt, sondern im Ausnahmefall zurückweicht. <p>Selbst wenn dieses Ziel auch im Falle der hier nun geplanten JVA einschlägig gewesen wäre, hätte nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde hier ein solcher Ausnahmefall vorgelegen, - da es sich bei einem neuen modernen Großgefängnis um eine Einrichtung mit einem sehr spezifischen standörtlichen Anforderungsprofil handelt, bei dem bspw. auch Sicherheitsbelange sowie das Sicherheitsempfinden bzw. die Akzeptanz der Wohnbevölkerung am Standort eine große Rolle spielen und bei dem deshalb für die kleinräumige Standortwahl rein raumordnerische Kriterien eher von nachrangiger Bedeutung sind und - da aufgrund dieser besonderen Standortanforderungen einerseits sowie der bei einem ortsnahen Standort für eine solche JVA weitgehend fehlenden Akzeptanz der Öffentlichkeit andererseits eine bestandsnahe bauliche Entwicklung bei einem derartigen Vorhaben heutzutage nicht bzw. kaum mehr möglich ist (vgl. hierzu auch das VGH BW Urteil vom 19.02.2014- 8 S 808/12).</p>	
	<p>2.2.2 Raumbedeutsame Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p>Abgesehen von der direkten Betroffenheit von 2 kleinen gesetzlich geschützten Biotopflächen am Ostrand des Plangebietes ist das abgegrenzte Plangebiet selbst offenbar nicht mit besonderen naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Schutzfunktionen belegt.</p> <p>Allerdings liegt der Vorhabenstandort grundsätzlich in einem unter den Gesichtspunkten des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes relativ wertvollen und sensiblen Bereich. So befinden sich in der Nähe des geplanten Gefängnisstandortes bspw. die folgenden geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ NSG „Neckarburg“ (ca. 150 m nordwestlich) ▪ LSG „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ (im Osten direkt angrenzend) 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nach § 33 NatSchG BW innerhalb des Plangebietes erfassten Biotope „Feldhecken Esch nördlich Rottweil“ (Biotopnr. 178173250146) aus dem Jahr 1993 sind aktuell nicht mehr vorhanden. Infolge unterlassener Pflege haben sie sich zu dem Biotoptyp „Gebüsche mittlerer Standorte“ entwickelt. Aus diesem Grund ist keine Ausnahme oder Befreiung erforderlich.</p> <p>Die einzelnen angrenzenden Schutzgebiete sowie die Auswirkungen der Planung auf deren Schutzzweck werden</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> • FFH-Gebiet „Neckartal zw. Rottweil und Sulz“ (östlich angrenzend) • „überregional bedeutsamer naturnahen Landschaftsraum“ (hier: Gebiet, das Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ ist) gemäß LEP 2002 (ca. 170 m nordwestlich) • Größere gesetzliche geschützte (Wald-)Biotopflächen (im Nordosten und Südosten angrenzend) • „Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ (hier: Ausgewählte Biotope) i. S. des Planzieles 3.2.1 Regionalplan (ca. 240 m nordwestlich) <p>Vor dem Hintergrund der grundsätzlich für alle Arten der Siedlungsentwicklung geltenden raumordnerischen Erfordernisse zum Schutz von Natur, Landschaft und Freiräumen (v. a. Plansätze 1.9 LEP, 2.4.3.8 LEP, 5.1.1 Abs. 1 LEP, 5.1.2 ff LEP und 2.8 Regionalplan) regen wir in dieser Hinsicht deshalb eine enge und frühzeitige Abstimmung dieser Planung mit den für diese Belange jeweils zuständigen Fach- bzw. Naturschutzbehörden an.</p> <p>Zudem verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die beigefügte Fachstellungnahme unseres Referates 55 (Naturschutz, Recht) vom 08.05.2019 (Email).</p>	<p>auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht, bewertet und Auswirkungen werden, falls erforderlich, kompensiert.</p> <p>Eine Abstimmung der Planung mit den zuständigen Fachbehörden findet fortlaufend statt.</p> <p>Die Fachstellungnahme des Referats 55 (Naturschutz, Recht) ist unter der Nr. A 2 erfasst und wird dort behandelt.</p>
	<p>2.2.3 Regionaler Grünzug</p> <p>Zwar wurde das Plangebiet gegenüber der noch im bisherigen FNP-Neuaufstellungsentwurf enthaltenen Gebietsabgrenzung jetzt im Norden etwas reduziert.</p> <p>Jedoch reicht nach unseren Unterlagen auch die aktuelle Sonderbauflächenplanung noch immer (mit einer Tiefe von max. ca. 75 m bzw. auf einer Fläche von max. etwa 0,7 ha) im Norden bzw. Nordosten in einen im Regionalplan SBH festgelegten „Regionalen Grünzug“ hinein, der nach Planziel 3.1 Regionalplan als größere naturnahe Freifläche von Überbauung freizuhalten ist, wobei standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, der technischen Infrastruktur und Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport hiervon ausgenommen sind, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen.</p> <p>Obwohl es sich bei der geplanten JVA u. E. weniger um eine normale „Siedlungstätigkeit“, als vielmehr um ein speziellen Standortanforderungen unterliegendes Infrastrukturvorhaben handelt, sollte u. E. deshalb nach wie vor mit dem Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg abgeklärt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob bzw. inwieweit die jetzige Sonderbauflächendarstellung hier noch mit diesem Ziel der Regionalplanung vereinbar ist bzw. • ob die bislang auch in diesem nördlichen Teilbereich vorgesehene Ausweisung einer Sonderbaufläche nicht sicherheitshalber im weiteren Bauleitplanverfahren so reduziert bzw. abgeändert werden sollte, dass die Verletzung des o. g. Zieles der Regionalplanung hier zweifelsfrei vermieden bzw. ausgeschlossen werden kann (etwa indem 	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Darstellung der Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan für die Justizvollzugsanstalt wurde an die tatsächlich für die Umsetzung der Planung erforderlichen Flächen angepasst. Dadurch ergab sich eine Verkleinerung der Sonderbaufläche.</p> <p>Die für den Ausgleich und die Kompensation erforderlichen Freiflächen werden nicht als Sondergebiet dargestellt, sondern als Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung als Begleitgrün angrenzender Nutzungen. Auf eine Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges im Norden des geplanten Sondergebietes wird daher verzichtet. Nach dem Ausgleichskonzept, welches mit der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt wird, bleibt im Bereich des Grünzuges eine artenreiche Magerwiese unverändert erhalten, ein Eingriff ist ausgeschlossen.</p> <p>Vom Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg sind auch in der Fassung der frühzeitigen Beteiligung keine Zielverletzungen befürchtet worden, mit der</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>der bislang noch in diesen Regionalen Grünzug hineinreichende Teil der Sonderbaufläche entweder ganz aus der Planung herausgenommen oder aber durch eine andere Flächendarstellung - wie bspw. eine (nicht eingezäunte) „Grün- bzw. Ausgleichsfläche“ o. Ä. - ersetzt wird).</p> <p>Hierbei wird aus unserer Sicht allerdings in Rechnung zu stellen sein, dass der fragliche Grünzug von der jetzigen Planung lediglich an seinem äußersten Süd- bzw. Südwestrand betroffen ist. Zudem ist bei dieser Bauflächendarstellung sicherlich auch eine gewisse „regionalplanerische Unschärfe“ bzw. ein „planerischer Ausformungsspielraum“ (in der Größenordnung von etwa 1 mm in der Kartendarstellung oder ca. 100 m in der Realität) zu beachten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - da „regionale Grünzüge“ lediglich „gebietsscharf“, nicht aber „parzellen- bzw. flächenscharf“ festgelegt werden und - da die Raumnutzungskarte des Regionalplanes SBH im Maßstab 1:100.000 erstellt wurde, während der zeichnerische Teil des jetzigen FNP-Entwurfes einen Maßstab von etwa 1:10.000 haben dürfte. <p>Vorbehaltlich einer entsprechenden Fachstellungnahme des Regionalverbandes gehen wir daher derzeit davon aus, dass die jetzige Planung wahrscheinlich zu keinem erheblichen Eingriff in den o. g. Grünzug führen dürfte und eine Verletzung des Planziels 3.1 Regionalplan (ggfs. bei einer entsprechenden geringfügigen Planungsanpassung) in diesem Fall somit eher nicht zu befürchten ist.</p> <p>Dies gilt umso mehr, als aus einer uns von unserem Referat 55 (Naturschutz, Recht) am 08.05.2019 per Email zur Verfügung gestellten Präsentation bzw. „Prinzipiskizze“ der VG Rottweil (Stand 19.11.2018) hervorgeht, dass im nördlichen Ausläufer des abgegrenzten Plangebiets wohl tatsächlich eine Grün- bzw. Ausgleichsfläche und keine Baufläche geplant ist (vgl. Anlagen).</p> <p>Eine endgültige Beurteilung dieser Problematik ist jedoch erst im Offenlageverfahren bzw. nach Vorlage der Fachstellungnahme des Regionalverbandes möglich.</p>	<p>Verkleinerung der Sonderbaufläche können diese sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Fachstellungnahme des Referats 55 (Naturschutz, Recht) ist unter der Nr. A 2 erfasst und wird dort behandelt. Die Anlage ist als Anlage A1 diesem Dokument angehängt. Es handelt sich um das Protokoll zum Scoping-Termin des Bauleitplanverfahrens vom 11.10.2018 und stellt den damaligen Planungs- und Kenntnisstand dar, der sich im Rahmen der Planverfahren konkretisiert und fortentwickelt hat. Das Protokoll beinhaltet keine Aspekte, die einer Stellungnahme der Planer/Verwaltung bedürfen.</p>
	<p>2.2.4 Raumbedeutsame Belange der Forstwirtschaft</p> <p>2.2.4.1 Eigentliche Sonderbaufläche:</p> <p>Während die geplante Sonderbaufläche nach den vorgelegten Planunterlagen lediglich an Waldflächen mit der Funktion eines „Bodenschutzwaldes“ (östlich benachbart) und/oder eines „Erholungswaldes“ (östlich, südlich und südwestlich benachbart) angrenzt, hat eine Ortsbesichtigung der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil offenbar zwischenzeitlich ergeben, dass bei der jetzigen Baugebietsabgrenzung tatsächlich wohl doch im Westen und Süden der Sonderbaufläche Wald im Sinne des § 2 LWaldG überplant würde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Nach Planziel 5.3.5 LEP sind jedoch Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken und unvermeidbare Waldverluste möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen auszugleichen.</p>	
	<p>Da es sich bei den überplanten Waldbereichen nach Mitteilung der Forstverwaltung nur um schmale Randbereiche handelt, regen wir unter Verweis auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abt. 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, Forstdirektion Freiburg) vom 13.05.2019 daher an, die bisherige Sonderbauflächenabgrenzung im weiteren Verfahren nach Möglichkeit so zu anzupassen, dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen vermieden werden kann.</p> <p>Dies hätte dann auch den Vorteil, dass für eine entsprechend reduzierte Bauflächendarstellung kein forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren notwendig wäre.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans, der parallel erstellt wird, wird der Eingriff in den Wald quantifiziert und bewertet. Dies gilt auch für die erforderlichen Waldeingriffe im Zusammenhang mit der Erschließung. Ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlung wird im Zusammenhang mit dem verbindlichen Bebauungsplan gestellt werden. Die dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen können innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans geschaffen werden. Es ist unzweifelhaft, dass eine Erlaubnis der Waldumwandlung Voraussetzung für den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist.</p> <p>Eine Verschiebung der für die JVA erforderlichen Flächen soweit, dass in den Randbereichen ein Waldeingriff wurde geprüft, sie ist u. a. aufgrund der Geländetopographie und der Raumanforderungen der geplanten JVA jedoch nicht möglich.</p> <p>Im Sinne des Planziels 5.3.5 LEP ist der Eingriff auf das unvermeidbare Maß beschränkt worden und der unvermeidbare Waldverlust wird in unmittelbarer Nähe ausgeglichen.</p>
	<p>2.2.4.2 Verkehrliche Erschließung des JVA-Standortes:</p> <p>Zwar ist die laut FNP-Begründung über einen auszubauenden Weg vorgesehene verkehrliche Anbindung des Plangebiets an die ca. 500 m westlich verlaufende Landesstraße 424 (ehemalige B 14) nach den aktuellen Planunterlagen selbst bislang nicht Gegenstand des FNP-Änderungsverfahrens.</p> <p>Jedoch weisen wir hierbei schon jetzt vorsorglich darauf hin, dass dieser Weg nicht nur unmittelbar südlich eines Waldbereiches verläuft, der nach unserem Raumordnungskataster dort teilweise die Funktion eines Erholungs- bzw. eines Bodenschutzwaldes besitzt</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Wie bei den unvermeidbaren Waldeingriffen im Zusammenhang mit den Baukörpern der geplanten JVA wird auch der Waldeingriff, der durch die erforderliche Verbreiterung der Erschließungsstraße unvermeidbar ist, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beantragt (Waldumwandlung).</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>(östlicher Teilbereich), sondern ganz im Osten auch noch ein Waldgebiet mit der Funktion eines Erholungswaldes durchquert.</p> <p>Auch bei der Verkehrserschließung des JVA-Standortes wird daher das o. g. Planziel 5.3.5 LEP zu beachten sein, wonach Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken und unvermeidbare Waldverluste möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen auszugleichen sind.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf die Anregung unserer Abt. 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, Forstdirektion Freiburg), nach der eine evtl. erforderliche Waldinanspruchnahme für die Verkehrserschließung der Sonderbaufläche möglichst bereits auf FNP-Ebene dargestellt werden sollte (vgl. hierzu die beigefügte Fachstellungnahme vom 13.05.2019).</p>	<p>Im Rahmen der Alternativenprüfung ist der mit der Erschließung verbundene Waldeingriff bewertet worden. Der Waldrand des nördlich der geplanten Straße gelegenen Waldes wird als höherwertig eingestuft als der südliche Wald, daher wird dort der erforderliche Eingriff geplant. Der Eingriff wird auf das unvermeidbare Maß beschränkt und in räumlicher Nähe ausgeglichen.</p> <p>Auf eine Darstellung der geplanten Erschließungsstraße bereits im Flächennutzungsplan wird verzichtet, da es sich nur um eine Erschließungsstraße ohne Verbindungsfunktion handelt.</p> <p>Die Fachstellungnahme der Forstdirektion wird unter Punkt A 3 behandelt.</p>
	<p>2.2.5 Raumbedeutsame Belange der Landwirtschaft</p> <p>Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg besitzt der geplante JVA-Standort großenteils die Funktion eines „schutzbedürftigen Bereiches für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden sollen. Zudem grenzt dieser „schutzbedürftige Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ auch an den größten Teil der geplanten verkehrlichen Anbindung des Plangebietes an die westlich verlaufende Landesstraße 424 (ehemalige B 14) an.</p> <p>Auch wenn die nunmehr vorgelegte Planung erforderlich bzw. unvermeidbar ist, sind insoweit deshalb auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhaltes guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Planung handelt es sich um einen unvermeidbaren Eingriff, bei dem Freiflächen einer erstmaligen Bebauung zugeführt werden. Hierfür stehen am Standort in Rottweil, der Ergebnis eines Standortsuchlaufs des Landes Baden-Württemberg war, nur Ackerflächen zur Verfügung. Diese werden der Landwirtschaft als wertvolle Böden zu Produktionszwecken dauerhaft entzogen und können nicht an anderer Stelle kompensiert werden.</p> <p>Im Rahmen der Standortprüfung ist auch eine Anlage der JVA im südlich gelegenen Waldstück geprüft worden, um eine Inanspruchnahme des Ackers zu vermeiden. Im Ergebnis kam es zu der Bewertung, dass das Waldgebiet Beckenhölzle entsprechend der Untersuchungsergebnisse der Geologie und des Naturschutzes weniger vorzugswürdig zu bewerten sei als die Ackerfläche (schwierigere geologische Verhältnisse, im Vergleich höhere Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen). Der archäologische Befund zeigte ebenfalls, dass bei einem Eingriff in den Wald höhere temporäre und monetäre Aufwendungen zu erwarten sein würden als bei einer Bebauung des Ackers. Entscheidend für die fehlende Eignung des Waldstandortes für die</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
		<p>Bebauung mit einer Justizvollzugsanstalt war jedoch der Beschluss der Körperschaftsforstdirektion, die eine Waldanspruchnahme aus forstrechtlichen Gründen ablehnt und eine Umwandlungserklärung im Rahmen der Bauleitplanverfahren nicht in Aussicht gestellt hat.</p>
	<p>2.2.6 Belange der Wasserwirtschaft Das Plangebiet grenzt im Westen direkt an das Wasserschutzgebiet „ZV A.O. Neckar QF, Neckarburg“ (Zone III) an. Zudem wird dieses Wasserschutzgebiet nach unserem Raumordnungskataster von der beabsichtigten verkehrlichen Anbindung des Plangebiets an die ca. 700 m westlich verlaufende L 424 (ehemalige B 14) im Süden noch „leicht angeschnitten“. Auch wenn diese Verkehrsanbindung selbst bislang nicht Gegenstand dieses FNP-Änderungsverfahrens ist, sind neben der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung insoweit deshalb auch die Planziele 4.3.1 ff. LEP zu beachten, wonach das Grundwasser sowie Trink- und Nutzwasservorkommen zu schützen und vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern sind. Im Übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf die uns von unserem Referat 55 (Naturschutz, Recht) am 08.05.2019 per Email zugesandten Unterlagen zu den Ergebnissen der am 05.04.2019 durchgeführten Behördenbesprechung (vgl. Anlagen).</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der räumliche Geltungsbereich der 8. FNP-Änderung wurde nach der frühzeitigen Beteiligung vergrößert, so dass nun auch Teile der Sonderbaufläche innerhalb des Wasserschutzgebietes liegen. Innerhalb der Schutzzone III/IIIa werden im verbindlichen Bebauungsplan Teile der Stellplatzanlagen sowie Teile der auszubauenden Zufahrtsstraße und der verlegten Zuwegung zum Hofgut Neckarburg festgesetzt. Die geplanten Einrichtungen widersprechen nicht der Verordnung für das Wasserschutzgebiet. Im Rahmen des Baus und des Betriebs der Justizvollzugsanstalt sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen. Die Inanspruchnahme von randlichen Teilflächen des Wasserschutzgebietes kann nicht vermieden werden, weil die Topographie des Plangebietes, zwingende Gründe der internen Gliederung der geplanten JVA sowie artenschutzrechtliche Gründe eine andere Positionierung der geplanten Baukörper nicht zulassen. In der Gesamtwertung der Belange wurde daher wegen einer ausschließbaren Gefährdung des Grundwassers die teilweise Lage im Wasserschutzgebiet als hinnehmbar bewertet. Die Fachstellungnahme des Referats 55 (Naturschutz, Recht) ist unter der Nr. A 2 erfasst und wird dort behandelt. Die Anlage ist als Anlage A1 diesem Dokument angehängt.</p>
	<p>3. Umweltbericht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um die 8. Flächennutzungsplanänderung.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Ob bzw. inwieweit der zur 17. FNP-Änderung vorgelegte Umweltbericht sowie die darin empfohlenen und in der Planung selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p>	

<p>4. Ergänzender planungsrechtlicher Hinweis Im zeichnerischen Teil des FNP-Änderungsentwurfes wird die Zweckbestimmung der für die JVA geplanten Sonderbaufläche bislang noch mit „BaWü“ angegeben. Dies ist u. E. so jedoch nur wenig aussagekräftig. Wir regen daher an, als Zweckbestimmung hier besser „Justizvollzugsanstalt“ zu nennen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Bezeichnung wurde in der zeichnerischen Darstellung geändert.</p>
<p>B) Straßenwesen und Verkehr Im Hinblick auf die Belange des Straßenwesens und des Verkehrs verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 09.05.2019.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Fachstellungnahme selbst werden keine Anregungen vorgebracht, die Abteilung 4 stimmt der Planung zu, daher ist die Stellungnahme nicht abgedruckt.</p>
<p>C) Belange der höheren Naturschutzbehörde Im Hinblick auf die von der höheren Naturschutzbehörde wahrzunehmenden Belange des Landschafts- und Naturschutzes bitten wir um Beachtung der beigefügten Email unseres Referat 55 (Naturschutz, Recht) vom 08.05.2019.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fachstellungnahme des Referats 55 (Naturschutz, Recht) ist unter der Nr. A 2 erfasst und wird dort behandelt.</p>
<p>D) Belange der Forstwirtschaft Im Hinblick auf die Belange der Forstwirtschaft bitten wir um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 13.05.2019.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fachstellungnahme der Abteilung 8 ist unter der Nr. A 3 erfasst und wird dort behandelt.</p>
<p>E) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die von dieser Planung berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 07.05.2019.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fachstellungnahme der Abteilung 9 ist unter der Nr. A 4 erfasst und wird dort behandelt.</p>
<p>Weitere Fachstellungennahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten. Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege, das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart, unsere Referate 47.2 (Baureferat Ost), 54.1 (Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung) und 55 (Naturschutz, Recht) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Forstdirektion, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

2.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 – Naturschutz, Recht 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 08.05.2019
	Die naturschutzfachliche und rechtliche <u>Zuständigkeit</u> liegt in diesem Verfahren <u>grundsätzlich bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottweil.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Wir geben <u>hierzu ergänzend</u> folgende Hinweise.: Zur Lage der geplanten JVA RW: <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet 7717-341 Neckartal zw. Rottweil und Sulz direkt angrenzend - Naturschutzgebiet „Neckarburg“; ca.150 m entfernt vom nördl. Ende der geplanten JVA Die Zuständigkeit des RP als höhere Naturschutzbehörde ist insoweit gegeben, was die möglichen Auswirkungen der Planung auf das Naturschutzgebiet „Neckarburg“ angeht und bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die höhere Naturschutzbehörde zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lage der Schutzgebiete wird im FNP nicht darstellt, im parallel aufzustellenden Bebauungsplan werden die Schutzgebiete flächenscharf dargestellt. Eine Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt im Rahmen der Beteiligungsverfahren beim verbindlichen Bebauungsplan.
	Ergänzend zu den Hinweisen des Ref. 56 bei der Besprechung 5.4.2019 JVA Rottweil -Abstimmung Naturschutz (siehe Protokoll vom 3.5.2019 in der Anlage) sei noch auf Folgendes hingewiesen: <ul style="list-style-type: none"> - die vorliegenden Pläne (Abgrenzung des FNP-Bereichs) sind unseres Wissens nach nicht mehr aktuell - die artenschutzrechtlichen Voruntersuchen Fauna von 2015 sind dahingehend (Berücksichtigung der aktuellen Plan-Flächen, sämtliche Wirkfaktoren und „Phasen“) zu aktualisieren, zu ergänzen und zu überprüfen - gleiches gilt für die Aussagen zur FFH-Verträglichkeit. Hier ist zudem u. E. eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Nur eine FFH-Vorprüfung ist nicht ausreichend zur Beurteilung der FFH-Verträglichkeit, zumal Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich sind und die besonders kritischen Wirkfaktoren wie Beleuchtung sowie Entwässerung in den Neckar einer eingehenderen Betrachtung bedürfen; unter Berücksichtigung aller „Phasen“ (Bau, Betrieb ...) - hinsichtlich der Lage in unmittelbarer Nähe sind auch mögliche Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Neckarburg“ zu prüfen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> o Beleuchtung der JVA (u. a ... besonders relevant für Nachtfalter) o Einleitung von Oberflächenentwässerung in den Neckar (u. a. relevant bzgl. Qualität des Fließgewässers und als Lebensraum für FFH-Art Gruppe) o Hinsichtlich des Besucherdrucks auf das NSG „Neckarburg“ sollten im Verfahren vorbeugende Maßnahmen und Risikomanagement aufgezeigt und vorgesehen werden, um eine Zunahme der über das aktuelle Maß hinausgehenden Belastung auf das Gebiet zu verhindern (z. B. Informationstafeln, Besucherlenkung; keine 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung des Sondergebietes wurde nach der frühzeitigen Beteiligung dem Planungsstand angepasst und verkleinert. Die artenschutzrechtlichen Voruntersuchen wurden aktualisiert und ergänzt. Die Beurteilung der planbedingten Auswirkungen erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans. Dies gilt auch für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (insbesondere Bewertung der Einleitung des Oberflächenwassers in den Neckar mit den verbundenen möglichen thermischen, stofflichen und hydraulischen Wirkungen). Entsprechend erforderliche Maßnahmen werden textlich und zeichnerisch in den Bebauungsplan aufgenommen, da der Flächennutzungsplan eine entsprechende Regelungsintensität nicht zulässt. Ebenso werden die planbedingten Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Neckarburg“ im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Hierzu wird unter anderem eine Lichtimmissionsprognose erstellt, um die Auswirkungen insbesondere auf die Nachtfalter beurteilen zu können. Soweit auf der Ebene des Bebauungsplans Regelungen getroffen werden können, um den Besucherdruck auf das

	zusätzliche Infrastruktur in das NSG hinein, ...). Auch hier sind Bau- und Betriebsphase zu berücksichtigen.	NSG zu mindern, so werden diese auf Grundlage des § 9 Abs. 1 BauGB festgesetzt. Die Möglichkeiten sind jedoch beschränkt. Mit der Planung der JVA sind keine zusätzlichen Infrastrukturen im Naturschutzgebiet verbunden. Die angeführte Anlage ist identisch mit der Anlage zur Stellungnahme A 1 und ist als Anlage A 1 diesem Dokument angehängt. Es handelt sich um das Protokoll zum Scoping-Termin des Bauleitplanverfahrens vom 11.10.2018 und stellt den damaligen Planungs- und Kenntnisstand dar, der sich im Rahmen der Planverfahren konkretisiert und fortentwickelt hat. Das Protokoll beinhaltet keine Aspekte, die einer Stellungnahme der Planer/Verwaltung bedürfen.
3.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 – Fachbereich Forstpolitik und Forstliche Förderung 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 13.05.2019
	<p>Im Rahmen des o. g. Flächennutzungsplanverfahrens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung einer Justizvollzugsanstalt im Esch, Gemarkung Rottweil, geschaffen werden.</p> <p>Unter Bezugnahme auf eine Vor-Ortbesichtigung durch die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil wird jedoch - entgegen der Aussagen zur Begründung des FNP - im Westen und Süden der Sondergebietsfläche Wald im Sinne des § 2 LWaldG überplant. Es handelt sich damit nicht ausschließlich um überplante landwirtschaftliche Flächen.</p> <p>Durch die geplante Änderung und zukünftige Darstellung eines Sondergebietes käme es zu Waldinanspruchnahmen (Nutzungsänderung), für die nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) im Rahmen der Bauleitplanung eine Umwandlungserklärung erforderlich würde. Die maßgeblichen Bestimmungen ergeben sich aus §§ 10 und 9 LWaldG.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ (Beb.-Plan Nr. Rw 317/15), der parallel erstellt wird, wird der Eingriff in den Wald quantifiziert und bewertet. Dies gilt auch für die erforderlichen Waldeingriffe im Zusammenhang mit der Erschließung.</p> <p>Ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlung wird im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan gestellt werden. Die dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen können innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans geschaffen werden.</p>
	<p>Da es sich bei den überplanten Waldbereichen jedoch nur um schmale Randbereiche handelt, könnte alternativ die Abgrenzung des Sondergebietes angepasst werden. Sofern sich der Geltungsbereich ausschließlich auf die landwirtschaftlichen Flächen erstrecken würde, wäre ein forstrechtliches Genehmigungsverfahren zur Änderung des FNP nicht erforderlich.</p> <p>Wir bitten die Stadt Rottweil diesbezüglich um eine Entscheidung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Innerhalb des Änderungsbereiches wird auf einer schmalen Fläche am östlichen Rand in den bestehenden Wald eingegriffen. Eine Verschiebung der für die JVA erforderlichen Flächen soweit, dass in den Randbereichen kein Waldeingriff erforderlich würde, wurde geprüft, sie ist u. a. aufgrund der Geländetopographie und der</p>

		Raumanforderungen der geplanten JVA jedoch nicht möglich. Der erforderliche Umwandlungsantrag wird im Zusammenhang mit dem parallel geführten Bebauungsplanverfahren gestellt.
	Darüber hinaus dürften durch die geplante Erschließung des Sondergebietes Waldinanspruchnahmen erforderlich werden. Sollte dies der Fall sein, wäre eine entsprechende Darstellung bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes wünschenswert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die geplante Erschließung ist keine überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße, die im Flächennutzungsplan dargestellt wird, sondern sie dient nur der Erschließung der JVA und der Hinterlieger. Die Straße wird jedoch im verbindlichen Bebauungsplan festgesetzt und in diesem Zuge wird der unvermeidbare Waldeingriff konkretisiert, bilanziert und ausgeglichen.
4.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 07.05.2019
	<p>A Allgemeine Angaben Flächennutzungsplan 2012 - 8. Änderung „SO Justizvollzugsanstalt“, Stadt Rottweil, Lkr. Rottweil</p> <p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Voruntersuchungen zum Standortsuchlauf und zur Machbarkeit einer JVA am gewählten Standort wurden umfangreiche Bodenuntersuchungen vorgenommen. Die für die Bauleitplanung relevanten Ergebnisse werden in der Begründung und im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan dokumentiert. Die Anlage zur Stellungnahme wird als Anlage A 4 diesem Dokument angehängt. Die Anlage enthält keine Anregungen oder Bedenken.</p>

bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.

5.	Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst Pfaffenwaldring 1 70569 Stuttgart	Anregung vom 03.04.2019
	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbilddauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 28 Wochen ab Auftragseingang.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Voruntersuchungen zur Standortsuche und zur Bauleitplanung wurde eine multitemporale Luftbilddauswertung für das gesamte Plangebiet und die angrenzenden Bereiche durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg durchgeführt. Diese ergab keine Hinweise auf die mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Blindgängern im Plangebiet.</p>
	<p>Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwVKampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

6.	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Herrn Griesser Postfach 1462 78614 Rottweil	Anregung vom 03.06.2019
	Zu o. a. Bauleitplanverfahren haben Sie uns um Stellungnahme gemäß § 4 Baugesetzbuch bis zum 17.05.2019 (verlängert bis 03.06.2019) gebeten. In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 1.1 Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde war bereits vor dem Aufstellungsbeschluss zu diesem Vorhaben in vorbereitende Untersuchungen insbesondere zum Artenschutz miteingebunden. Die Untersuchungsmethode wurde vom Grundsatz her abgestimmt. Die aktualisierten und auf der jeweiligen Planungsebene ergänzten bzw. noch zu ergänzenden Ergebnisse können sowohl im Flächennutzungsplan als auch im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren verwendet werden. Daneben ist der bereits jetzt abzusehende naturschutzrechtliche und der zu erwartende artenschutzrechtliche Ausgleich (sicher mehrere Paare der europäisch geschützten Art Feldlerche, ggf. weitere wie Zauneidechse) zwischen dem vom Vorhabenträger beauftragten Gutachter und der unteren Naturschutzbehörde in Abstimmung und grundsätzlich möglich. Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde aktuell keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Gleichwohl wird von Seiten der untere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass es nicht unerheblicher Anstrengungen bedarf, sowohl den umfangreichen naturschutzrechtlichen Ausgleich als auch den zu erwartenden artenschutzrechtlichen Ausgleich zu erbringen. Daneben weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass gemäß den Ergebnissen eines Abstimmungsgesprächs mit dem Vorhabensträger, Vertretern der Stadt Rottweil, der höheren und der unteren Naturschutzbehörde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden muss. Insbesondere deswegen, weil indirekte Auswirkungen des Vorhabens nicht sicher abgeschätzt werden können (ständige Beleuchtung in der Nähe sensibler Schutzgebiete, Wassereinleitung in einen Graben, der unmittelbar dem Neckar Wasser zuführt, möglicherweise zusätzliche Störungen des NSG Neckarburg durch zusätzliche Besucher).	Die Anregung wird berücksichtigt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die erforderlichen und abgestimmten naturschutzfachlichen Gutachten angefertigt und die Auswirkungen werden bewertet. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden die Eingriffe bilanziert und der erforderliche Ausgleich – auch aus Gründen des Artenschutzes oder der FFH-Verträglichkeit – wird festgesetzt oder im den Bebauungsplan begleitenden städtebaulichen Vertrag geregelt.

<p>1.2 Gewerbeaufsichtsamt Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Anlagen bestehen keine Bedenken gegen oder Anregungen zur vorliegenden Änderung des FNP 2012.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.3 Kreisbrandmeister Die brandschutztechnischen Belange im Planverfahren wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine geeignete Wasserversorgung im Brandfall - eine gesicherte Stromversorgung - alle baulichen Belange bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes <p>wurden in einem Gesprächstermin mit Vertretern des Staatlichen Hochbauamtes und eines beauftragten Brandschutzbüros am Montag den 13.05.2019 besprochen und fließen in die Gesamtplanung der Baumaßnahme mit ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Gegen den Flächennutzungsplan 2012 - 8. Änderung "SO Justizvollzugsanstalt" der Stadt Rottweil bestehen in der momentanen Planungsphase aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt Von der 8. Änderung des FNP 2012 sind keine laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren betroffen. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4. Forstamt Von der vorgelegten Planung sind Waldflächen betroffen. Im Westen und Süden befinden sich kleinere Waldstreifen in der Planfläche. Für die aktuell vorgelegte Planung zum SO Justizvollzugsanstalt wäre eine Waldumwandlungserklärung erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ (Beb.-Plan Nr. Rw 317/15), der parallel erstellt wird, wird der Eingriff in den Wald quantifiziert und bewertet. Ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlung wird im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan gestellt werden. Die dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen können innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans geschaffen werden.</p>
<p>Da keine Überplanung der Waldflächen stattfinden soll, wäre es sinnvoll die Abgrenzung des SO entsprechend so anzupassen, dass nur Offenlandflächen im SO liegen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Innerhalb des Änderungsbereiches wird auf einer schmalen Fläche am östlichen Rand in den bestehenden Wald eingegriffen. Eine Verschiebung der für die JVA</p>

		<p>erforderlichen Flächen soweit, dass in den Randbereichen kein Waldeingriff erforderlich würde, wurde geprüft, sie ist u. a. aufgrund der Geländetopographie und der Raumforderungen der geplanten JVA jedoch nicht möglich.</p>
	<p>5. Gesundheitsamt Der Flächennutzungsplan wurde eingesehen. Es wird davon ausgegangen, dass Emissions- bzw. Immissionsschutz und Altlastenstandorte entsprechend berücksichtigt werden. Die im Folgenden genannten Punkte wären zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Trinkwasserversorgung ist über die jeweilige öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. - Die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung. - Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben. - Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, dürfen nicht den vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern oder Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser haben sicherzustellen, dass bei der Neuerrichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den in der Trinkwasserverordnung genannten Anforderungen entsprechen. - Das Ortsrohrnetz sollte nach dem Ringleitungssystem aufgebaut werden, um Versorgungsspitzen besser auszugleichen und im Brandfall mehr Wasser zur Verfügung zu haben. Des Weiteren muss bei Störungen nur ein kleiner Rohrnetzteil abgeschiebert werden. - Für geplante Regenwassernutzungsanlagen wird auf das Merkblatt (siehe Anlage) verwiesen. - Eine Nutzung von Betriebswasseranlagen erfordert eine Anzeige nach § 13 der TrinkwV. - Hinsichtlich der Wasserschutzgebiete wird darauf hingewiesen, dass die derzeit gültigen Bestimmungen für Wasserschutzgebiete eingehalten werden müssen. Auf das DVGW Regelwerk W 101 wird hingewiesen. Sind Alternativstandorte möglich, sollten diese gewählt werden. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die detaillierten Regelungen zur Trinkwasserversorgung sind Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens. Soweit erforderlich und auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 BauGB möglich, werden vorsorgende Festsetzungen in den parallel aufzustellenden Bebauungsplan aufgenommen. Aufgrund der Regelungstiefe sind im Flächennutzungsplan keine Regelungen oder Darstellungen zu den vorgebrachten Aspekten möglich. Die Anlage zur Stellungnahme wird als Anlage A 6 diesem Dokument angehängt. Die Anlage enthält keine Anregungen oder Bedenken, die auf der Ebene des Flächennutzungsplans Berücksichtigung finden können.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> Die DVGW-Arbeitsblätter Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen W400-1:2004-10, W400-2:2004-09 und W400-3:2006-09 Hinweis W 397 2004-08 Ermittlung der erforderlichen Verlegetiefen von Wasseranschlussleitungen. <p>Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Baugesuche eine erneute Anhörung des Gesundheitsamtes erfolgt.</p>	
	<p>6. Landwirtschaftsamt</p> <p>Die Fläche, auf der die Justizvollzugsanstalt errichtet werden soll, wird bislang fast ausschließlich als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Mit einer Flächengröße von fast 17 ha und einer guten Erschließung ist die zusammenhängende Ackerfläche im hier vorliegenden Realteilungsgebiet agrarstrukturell besonders wertvoll, weshalb wir den irreversiblen Verlust der Fläche für die Errichtung der JVA bedauern.</p> <p>Darüber hinaus bestehen bezüglich der vorliegenden Planungen keine Bedenken und Anregungen seitens des Landwirtschaftsamts.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Bei der Planung handelt es sich um einen unvermeidbaren Eingriff, bei dem Freiflächen einer erstmaligen Bebauung zugeführt werden. Hierfür stehen am Standort in Rottweil, der Ergebnis eines Standortsuchlaufs des Landes Baden-Württemberg war, nur Ackerflächen zur Verfügung. Diese werden der Landwirtschaft als wertvolle Böden zu Produktionszwecken dauerhaft entzogen und können nicht an anderer Stelle kompensiert werden.</p> <p>Im Rahmen der Standortprüfung ist auch eine Anlage der JVA im südlich gelegenen Waldstück geprüft worden, um eine Inanspruchnahme des Ackers zu vermeiden. Im Ergebnis kam es zu der Bewertung, dass das Waldgebiet Beckenhölzle entsprechend der Untersuchungsergebnisse der Geologie und des Naturschutzes weniger vorzugswürdig zu bewerten sei als die Ackerfläche (schwierigere geologische Verhältnisse, im Vergleich höhere Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen). Der archäologische Befund zeigte ebenfalls, dass bei einem Eingriff in den Wald höhere temporäre und monetäre Aufwendungen zu erwarten sein würden als bei einer Bebauung des Ackers. Entscheidend für die fehlende Eignung des Waldstandortes für die Bebauung mit einer Justizvollzugsanstalt war jedoch der Beschluss der Körperschaftsforstdirektion, die eine Waldinanspruchnahme aus forstrechtlichen Gründen ablehnt und eine Umwandlungserklärung im Rahmen der Bauleitplanverfahren nicht in Aussicht gestellt hat.</p>
	<p>7. Nahverkehrsamt</p> <p>Das Nahverkehrsamt ist von der Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche in eine Sonderbaufläche nicht berührt, weist jedoch im Hinblick auf sich anschließende</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>konkretisierende Planungen schon jetzt auf den Nahverkehrsplan des Landkreises Rottweil hin. Eine detaillierte Stellungnahme zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) behält sich das Nahverkehrsamt im Rahmen sich anschließender Planverfahren vor.</p>	
	<p>8. Straßenbauamt Die Belange der Straßenbauverwaltung wurden im Rahmen des Abstimmungstermins am 11.10.2018 im Rathaus Rottweil detailliert erläutert und können dem beigefügten Protokoll (s. Anlage) entnommen werden. Das Straßenbauamt ist weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>9. Straßenverkehrsamt Das Gebiet der Änderung des FNP sowie die verkehrliche Anbindung an das klassifizierte Straßennetz liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Rottweil, sodass keine Stellungnahme abgegeben wird. Die Zuständigkeit liegt hier bei der Stadt Rottweil selbst.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>10. Umweltschutzamt Das Umweltschutzamt nimmt zum Flächennutzungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>1. Wasserversorgung / Grundwasserschutz Der Planungsbereich liegt außerhalb des angrenzenden Wasserschutzgebiets Nr. 325-041. Daher liegt keine unmittelbare Betroffenheit vor.</p> <p>2. Abwasser Die Detailplanung wird zu einem späteren Planungszeitpunkt zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>3. Oberflächenwasser Es sind keine Oberflächengewässer betroffen.</p> <p>4. Altlasten Es existiert kein Eintrag im Altlastenkataster.</p> <p>5. Bodenschutz Zum derzeitigen Planungsstand erfolgen diesbezüglich keine Hinweise oder Anmerkungen.</p> <p>6. Fazit Gegen den vorliegenden Flächennutzungsplan werden aus Sicht des Umweltschutzamts, im Rahmen der vorzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, keine Einwendungen geltend gemacht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>11. Veterinär- und Verbraucherschutzamt Von Seiten des Veterinär- und Verbraucherschutzamtes bestehen keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

7.	Eisenbahnbundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart Südenstr. 44 76135 Karlsruhe	Anregung vom 03.04.2019
<p>Ihr Schreiben ist am 02.04.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVG) berühren. Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, - das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, - die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i. V. m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z. B. die Versetzung eines Oberleitungsmastes) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Flächen einer Eisenbahn des Bundes überplant oder geändert. Der Eisenbahntunnel verläuft östlich des Änderungsbereiches.</p>

8.	SWEG Schienenwege GmbH Bahnhofstr. 21 72379 Hechingen	Anregung vom 11.04.2019
	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04. April 2019, gegen das o. g. Baugesuch bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Auflagen in die Baugenehmigung mit aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Grundstück ist - wenn nicht bereits vorhanden - mit einer tür- und torlosen Einfriedung zu versehen, welche aufgrund von Höhe, Bauform und Ausdehnung geeignet ist, den Zutritt von Personen auf das Bahngelände zu verhindern. Diese ist dauerhaft instand zu halten. • Das anfallende Oberflächen- und Abwasser darf nicht in den Bahngraben eingeleitet werden. • Auf die Einhaltung der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung sowie die Berücksichtigung des Landeseisenbahngesetzes wird hingewiesen (Bauten und Handlungen in Bahnnähe) • Die Bahnanlagen (einschl. Bahngraben) dürfen in keinem Fall betreten oder mit Baumaterial belegt werden. • Der angrenzende Bahngraben darf weder in seiner Funktionsfähigkeit verändert noch verunreinigt werden. Beanstandungen unsererseits sind sofort durch den Verursacher abzustellen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für die JVA werden die Anregungen aufgenommen. Das Plangebiet grenzt jedoch auch nicht unmittelbar an Bahnanlagen an, so dass die Einfriedung nicht festgesetzt werden muss. Ebenfalls ist daher keine Betretung unmittelbar zu unterbinden. Die Ableitung des Oberflächen- und Abwassers erfolgt nach dem Stand des Entwässerungskonzeptes nicht in den Bahngraben sondern gedrosselt in den Neckar. Eingriffe in den Bahngraben sind nicht geplant. Auch der Tunnel verläuft außerhalb des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans.</p>
9.	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Winkelstraße 9 78056 Villingen-Schwenningen	Anregung vom 17.05.2019
	<p>Für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Übersendung der Unterlagen bedanken wir uns. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist das Plangebiet als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (landwirtschaftliche Vorrangflur) dargestellt. Im äußersten nördlichen Bereich wird dieser von einem im Regionalplan als raumordnerisches Ziel festgelegten Regionalen Grünzug überlagert. Da dieser Regionale Grünzug das Plangebiet nur minimal tangiert, besteht hier aus Sicht des Regionalverbandes jedoch keine Zielverletzung. Anregen möchten wir in diesem Zusammenhang allerdings, dass für den Bereich des Regionalen Grünzugs im Bebauungsplan möglichst keine baulichen Maßnahmen, sondern Ausgleichsmaßnahmen oder Grünflächen festgesetzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung des Sondergebietes ist in der Fassung für die Offenlage so verkleinert worden, dass der Regionale Grünzug nicht mehr tangiert wird. Für den Bereich des Regionalen Grünzuges wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung eine Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung dargestellt (s. auch Auswertung der Stellungnahme Nr. A 1, dort Nr. 2.2.2.3).</p>

10.	Deutsche Telekom AG PTI 32 / Produktionsmanagement Adolf-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen	Anregung vom 03.04.2019
	Vielen Dank für Ihre Informationen. Die ausgewiesene Fläche grenzt an eine Kabeltrasse der Telekom. Bitte berücksichtigen Sie dies bei den Planungen. Lagepläne zur Übersicht sind beigefügt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die ggf. erforderliche Sicherung der Leitungen erfolgt im parallel aufzustellenden Bebauungsplan. Die Leitungen verlaufen z. T. innerhalb des bestehenden Weges zum Hofgut Neckarburg, welcher im Zuge der Planrealisierung verlegt wird. In diesem Zuge werden auch die Leitungen verlegt werden. Die Lagepläne zur Stellungnahme werden als Anlage A 10 diesem Dokument angehängt.
11.	Gemeinde Dietingen Herrn Bürgermeister Scholz Rathaus 78661 Dietingen	Anregung vom 16.05.2019
	Der Standort für die neue Justizvollzugsanstalt im Gewann „Esch“ wurde bereits im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung ausgiebig und kontrovers diskutiert. Es fanden zahlreiche Gespräche und Schriftverkehr statt, in dem die Gemeinde Dietingen ihre Haltung zum Standort dargelegt hat. Nachdem nun der Standort nicht mehr zur Diskussion steht, möchten wir mitteilen, dass die Gemeinde Dietingen zur geplanten Flächennutzungsplanänderung „SO Justizvollzugsanstalt“ keine Bedenken äußern möchte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Geschäftsstelle Olgastraße 19 70182 Stuttgart	Anregung vom 17.05.2019
	Zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans geben wir nachfolgende Stellungnahme ab: 1. Das Vorhaben widerspricht dem Regionalplan, der das betroffene Gebiet als schutzbedürftigen Bereich für die Bodenerhaltung und die Landwirtschaft ausweist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg hat bezüglich der Planung keine Verletzung von Zielen der Raumordnung attestiert (s. Stellungnahme Nr. A 9). Damit

		<p>können die Bauleitpläne aus den Zielen der Raumordnung entwickelt werden.</p> <p>Bei Vorrangfluren handelt es sich gemäß dem Regionalplan um einen Grundsatz der Raumordnung von dem abgewichen werden darf im Rahmen einer Abwägungs- und Ermessensentscheidung. Vorrangfluren sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden. Aus der Standortalternativenprüfung für die Justizvollzugsanstalt hat sich ergeben, dass eine Flächeninanspruchnahme erforderlich ist.</p>
	<p>2. Wird der Landwirtschaft die vorgesehene Fläche von 17 ha entzogen, führt dies zu einem Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen, der erneut zu Lasten der Landwirtschaft geht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landwirtschaft werden Produktionsflächen entzogen, die auch nicht an anderer Stelle wiederhergestellt werden können.</p> <p>Bei der Planung handelt es sich um einen unvermeidbaren Eingriff, bei dem Freiflächen einer erstmaligen Bebauung zugeführt werden. Hierfür stehen am Standort in Rottweil, der Ergebnis eines Standortsuchlaufs des Landes Baden-Württemberg war, nur Ackerflächen zur Verfügung. Eine Verschiebung der geplanten JVA in den südlich angrenzenden Wald stellte keine geeignete Alternative dar.</p> <p>Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Mit Ausnahme der erforderlichen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Feldlerche (drei Brachestreifen/Ackerwildkrautstreifen mit einer Gesamtgröße von 3.500 m²) werden keine weiteren Flächen für den Ausgleich der Landwirtschaft entzogen. Die größte planexterne Ausgleichsfläche (Wacholderheide) wird nicht landwirtschaftlich genutzt.</p>
	<p>3. Das Vorhaben verursacht erhebliche umweltschädliche Einwirkungen: Beeinträchtigung der benachbarten Schutzgebiete (Naturschutzgebiet Neckarburg, FFH-Schutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet Oberer Neckar) sowohl durch die umfangreichen Bauarbeiten und den künftigen Betrieb der JVA (Verkehr, Dauerbeleuchtung)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Sinne einer zulässigen Abschichtung werden die konkreten Auswirkungen der Bauleitplanung auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans untersucht, dargestellt und bewertet. Dazu gehört u. a. die Untersuchung des</p>

		<p>Naturschutzgebietes Neckarburg, eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. In den Untersuchungen werden sowohl die bau- als auch die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der geplanten JVA untersucht. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung kann eine Beeinträchtigung des nahegelegenen FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist bei einer Berücksichtigung der Maßnahmen ferner nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu rechnen.</p>
	<p>4. Das Vorhaben verursacht unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und Parkplätze sowie Anlagen der Versorgung und Entsorgung, weil das Gebiet bisher in keiner Weise an die öffentliche Infrastruktur angebunden ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lage des Gebietes war wie auch die technische Infrastruktur Gegenstand des vom Land Baden-Württemberg durchgeführten Standortsuchlaufs, in dessen Ergebnis der gewählte Standort sich als der geeignetste herausgestellt hat. Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p>
	<p>5. Die Kostenvorteile des bereits teilerschlossenen und planungsrechtlich gesicherten Standortes „Stallberg“ wurden nicht untersucht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das vom Land in Auftrag gegebene geotechnische Gutachten der Universität Stuttgart für den Standort Stallberg in Rottweil schließt mit der Schlussfolgerung, dass sich auf Grund der geologischen Situation an diesem Standort für großflächige Gebäude mit größeren Geländeeinschnitten überdurchschnittliche geologische Risiken ergeben. Um diese Risiken zu minimieren, müsste zunächst eine Vorplanung für den Stallberg erstellt werden, auf deren Grundlage dann für die konkreten Gebäudestandorte ein weiteres Baugrund- und Gründungsgutachten zu erstellen wäre, das Aufschluss über die zusätzlich zu ergreifenden baulichen Sicherungsvorkehrungen gibt. Die Kosten für eine solche Vorplanung betragen ca. 2,2 Millionen Euro. Selbst bei Inkaufnahme aller Mehrkosten und Minimierung aller Risiken verbleibt angesichts der</p>

		<p>Bodenbeschaffenheit selbst dann noch ein nicht ausschließbares, erhebliches Restrisiko.</p> <p>Das vom Land in Auftrag gegebene Gutachten hebt insbesondere zwei wesentliche geotechnische Risiken hervor. Danach besteht der Baugrund am Stallberg in hohem Maße aus quellfähigem Gipskeuper in Verbindung mit großen Karsthohlräumen. Diese beiden geologischen Phänomene sind die risikoreichsten beim Bauen in Baden-Württemberg. Die Wahrscheinlichkeit, dass es bei einer Überbauung mit großen JVA-Baukörpern zu Hebungsschäden aufgrund der Quellkräfte und zu Verbruchschäden aufgrund der Hohlräume kommen könnte, ist äußerst hoch. Das Land Baden-Württemberg hat auf der Grundlage des Kenntnisstandes über die geologische Beschaffenheit vom Standort Stallberg Abstand genommen, solange der Bau der JVA an einem anderen, geeigneteren Standort möglich ist. Mit dem Standort Esch wurde ein entsprechender anderer, geeigneter Standort gefunden und gewählt.</p>
	<p>6. Die für das Vorhaben geplante Fläche von 17 Hektar = 17.000 Quadratmeter bei einer vorgesehenen Insassenzahl der JVA von 500 entspricht einem Flächenverbrauch von 340 Quadratmeter für jeden Insassen der JVA. Dieser Flächenverbrauch ist nicht zu rechtfertigen vor dem Hintergrund, dass sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt hat, den Flächenverbrauch drastisch einzuschränken. Kein Industriebetrieb, keine Schule, keine Behörde verbraucht 340 Quadratmeter pro Person.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der geplanten Justizvollzugsanstalt handelt es sich um eine besondere Einrichtung, deren Anforderungen nicht mit anderen baulichen Anlagen vergleichbar ist, dies begründet sich unter anderem in den Sicherheitsanforderungen.</p> <p>Die genannten 17 ha entsprechen nicht der durch bauliche Anlagen in Anspruch genommenen Fläche. In der Überarbeitung und Konkretisierung der Planung weist das Sondergebiet im Flächennutzungsplan noch eine Größe von 12,1 ha auf. In der verbindlichen Bauleitplanung wird diese Fläche weiter differenziert und die tatsächlich überbaubare Grundstücksfläche wird bestimmt.</p>
	<p>7. Der nach dem Bodenschutzgesetz vorgeschriebene Vorrang von Konversionsflächen ist nicht ernsthaft geprüft worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Standortsuchlaufs ist der Standort Meßstetten als ehemaliger Kasernenstandort als Alternative untersucht worden. Aus Sicht der vollzuglichen Belange</p>

		<p>wäre ein verhältnismäßig großer Aufwand für den Transport der Inhaftierten zu den Gerichten der Landgerichtsbezirke Konstanz, Waldshut-Tiengen und Rottweil gegeben. Da Meßstetten nicht über einen Autobahnanschluss verfügt, wären ggf. die Besuche von Angehörigen, Verteidigern und der Polizei im Vergleich zu anderen Standorten aufwendiger. Im Ergebnis ist der Konversionsstandort ausgeschieden worden.</p> <p>In Rottweil haben sich im Rahmen der Alternativenprüfung keine Konversionsstandorte aufgedrängt.</p>
	<p>8. Das Vorhaben beeinträchtigt die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes und der natürlichen Eigenart der Landschaft. Es verunstaltet das Landschaftsbild.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Planungswettbewerb für die JVA wurden unter anderem die Ziele verfolgt, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Eingriff zu minimieren und die Gebäude landschaftsverträglich einzubinden unter Ausnutzung der bewegten Topographie im Plangebiet.</p> <p>Die Planung stellt im bisherigen baulichen Außenbereich einen Eingriff auch in das Schutzgut Boden dar, der jedoch wie auch die Eingriffe in die anderen Schutzgüter kompensiert werden kann. Die detaillierten Regelungen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der planbedingten Auswirkungen werden auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplans festgesetzt.</p>
	<p>9. Das Vorhaben lässt in der unbebauten Landschaft zwischen Rottweil und Villingendorf eine Splittersiedlung entstehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im baulichen Außenbereich liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans wird eine geordnete Entwicklung angestoßen, die alleine der Realisierung einer Justizvollzugsanstalt dient. Eine darüber hinausgehende Zersiedelung der Landschaft, durch sich anschließende, außerhalb des Sondergebietes JVA liegende Bebauungen ist nicht zu befürchten.</p>

**Keine Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB**

Vereinbarte Veraltungsgemeinschaft der Stadt Spaichingen,
Marktplatz 19, 78549 Spaichingen
terranets bw GmbH, Postfach 80 04 04, 70504 Stuttgart
Gemeinde Dunningen, Hauptstr. 25, 78655 Dunningen
Stadtverwaltung Rosenfeld, Postfach 65, 72345 Rosenfeld
Stadtverwaltung Schömberg, Alte Hauptstraße 7, 72355 Schömberg
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der
Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn
Stadt Rottweil, Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing, Herrn Lomsky
Autorisierte Stelle Digitalfunk, Baden-Württemberg / ASDBW
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei,
Referat 32 – Funkbetrieb / ASDBW
Polizeipräsidium Tuttlingen, Stockacher Str. 158, 78532 Tuttlingen
Südwestrundfunk, Neckarstraße 230 , 70190 Stuttgart
Landeseisenbahnaufsicht, Baden-Württemberg, Südenstraße 44,
76135 Karlsruhe
ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG, In der Au 5,
78628 Rottweil
Gemeindeverwaltung Aldingen, Marktplatz 2, 78554 Aldingen
Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg,
Romäusring 4, 78050 Villingen-Schwenningen
bnNETZE GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg i. Br.
Gemeinde Königsfeld, Rathausstraße 2, 78126 Königsfeld
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien - Region Südwest,
Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe
Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
TransnetBW GmbH, Vordernbergstr. 6/Heilbronner Str. 35,
70173 Stuttgart
Gemeindeverwaltung Gosheim, Hauptstraße 47, 78559 Gosheim
Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal, Schillerstraße
29,
72355 Schömberg

Schreiben vom 03.04.2019

Schreiben vom 02.04.2019
Schreiben vom 04.04.2019
Schreiben vom 03.04.2019
Schreiben vom 04.04.2019
Schreiben vom 04.04.2019

Schreiben vom 04.04.2019
Schreiben vom 04.04.2019
Schreiben vom 04.04.2019

Schreiben vom 08.04.2019
Schreiben vom 04.04.2019
Schreiben vom 08.04.2019

Schreiben vom 10.04.2019

Schreiben vom 11.04.2019
Schreiben vom 12.04.2019

Schreiben vom 04.04.2019
Schreiben vom 15.04.2019
Schreiben vom 29.04.2019

Schreiben vom 02.05.2019
Schreiben vom 03.05.2019

Schreiben vom 10.04.2019
Schreiben vom 03.05.2019

Schreiben vom 06.05.2019

weitere Beteiligung nicht erforderlich

<p>Netze BW GmbH, NETZ TEMP, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart Deutscher Wetterdienst, Postfach 20 60 20, 80006 München Stadt Rottweil, FB 2 - Bürgeramt, Ordnungs- u. Schulverwaltung DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 12 43, 63202 Langen Gemeinde Zimmern unter der Burg, Kirchstraße 5, 72369 Zimmern u. d. B. Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 44 Straßenplanung, 79083 Freiburg i.Br. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, Hessen</p>	<p>Schreiben vom 07.05.2019 Schreiben vom 07.05.2019 Schreiben vom 10.05.2019 Schreiben vom 16.05.2019 Schreiben vom 09.05.2019 Schreiben vom 09.05.2019</p>	
---	--	--

<p>Keine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB</p>		
	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 46 – Verkehr, Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.2 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Betrieb und Unterhaltung Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege – Abt. 8 Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherung Vermögen und Bau Baden-Württemberg Bundesnetzagentur, Außenstelle Konstanz Verkehrsverbund Rottweil GmbH, VVR Finanzamt Rottweil Schulamt Rottweil Handwerkskammer Konstanz Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e.V. Gewerbe- und Handelsverein Rottweil e.V. Rottweiler Geschichts- und Altertumsverein e.V. Diözese Rottenburg-Stuttgart, Hauptabteilung XV, Abteilung Grund- und Bauverwaltung -SG Grundstücksbetreuung Dekanatamt Tuttlingen ENRW- Eigenbetrieb Stadtentwässerung Zweckverband Wasserversorgung am oberen Neckar Gemeinde Deißlingen</p>	

Gemeinde Wellendingen
Gemeinde Zimmern ob Rottweil
Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N.
Gemeinde Epfendorf
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Dunningen
Gemeinde Eschbronn
Gemeindeverwaltung Frittlingen
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Villingen-Schwenningen
Stadt Villingen-Schwenningen
Gemeindeverwaltung Dauchingen
Gemeinde Niedereschach
Verwaltungsgemeinschaft Trossingen
Stadtverwaltung Trossingen
Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf
Gemeindeverwaltung Villingendorf
Gemeindeverwaltung Bösinggen
Gemeindeverwaltungsverband Heuberg
Gemeinde Deilingen
Stadt Rottweil, Abt. 2.3 Feuerwehr – Stadtbrandmeister
Stadt Rottweil, Abt. 4.3 – Tiefbau
Stadt Rottweil, Abt. 4.4 – Bauordnung und Denkmalschutz
Stadt Rottweil, Eigenbetrieb Stadtbau, Liegenschaften
Zweckverband Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern o. R. – Rottweil
Landesverband NABU Baden-Württemberg
BUND-Regionalgeschäftsstelle, Schwarzwald-Baar-Heuberg
BUND Ortsverband / Ortsgruppe Rottweil
NABU Ortsgruppe Rottweil / Gölldorf
Lokale Agenda 21 Rottweil
Ruth Gronmayer, Behindertenbeauftragte der Stadt Rottweil

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

C Anlagen zu Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

- Anlage zu Stellungnahme A 1 vom Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, 79083 Freiburg i. Br.
- Anlage zu Stellungnahme A4 vom Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9, 79083 Freiburg i. Br.
- Anlage zu Stellungnahme A6 vom Landratsamt Rottweil, Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt, Postfach 1462, 78614 Rottweil
- Anlage zu Stellungnahme A10 von der Deutsche Telekom AG, PTI 32 / Produktionsmanagement, Adolf-Kolping-Straße 2-4, 78166 Donaueschingen

Protokoll

Bauleitplanverfahren für die Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch – Abstimmung des Untersuchungsumfangs zur Umweltprüfung

11. Oktober 2018, 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr

Neues Rathaus, Rottweil

Teilnehmerliste siehe Anhang 1

Nach einer Begrüßung durch Herrn [REDACTED], der Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] entschuldigt, stellt Frau [REDACTED] den geplanten Ablauf der Veranstaltung dar. Neben einer Vorstellung des Ergebnisses des Planungswettbewerbes sollen die Grundzüge der 8. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ dargestellt werden. Weiterhin soll der Untersuchungsumfang der Bestandsgutachten und der Ergänzungs- und Aktualisierungsbedarf sowie ein Ausblick auf das weitere Vorgehen vorgestellt werden.

Einleitend stellt Herr [REDACTED] von Vermögen und Bau die Grundzüge des Gewinnerentwurfs des Planungswettbewerbs (OBERMEYER Planen + Beraten GmbH) vor. Der Entwurf sei insbesondere durch eine überzeugende Einbindung in die Landschaft ausgewählt worden. Dies zeige sich z. B. auch daran, dass zur Außensicherung kein Zaun sondern eine bepflanzbare Trockenmauer gewählt worden sei. Neben den wesentlichen Rahmendaten des Wettbewerbs, z. B. der Hartplatzzahl und den Erläuterungen zur Erschließung und inneren Abwicklung, wird der notwendige Ausbau der Zufahrt zur L 424 sowie die Erschließung mit den weiteren Medien kurz erläutert. Es sei aufgrund der Bodenverhältnisse keine Versickerung innerhalb des Plangebietes möglich. Es sei eine Retention vorzuhalten mit einer anschließenden Einleitung des Niederschlagswassers in den Neckar.

Auf die Frage zu unterirdischen Stockwerken beim Bau des Gefängnisses stellt Herr [REDACTED] klar, dass bedingt durch die Hanglage ein Eingriff in den Boden unumgänglich sei und Flächendrainagen erforderlich seien. Die Bodenverhältnisse seien z. B. auf die Sickerwasserverhältnisse seien im Vorfeld umfangreich untersucht worden. So sei z. B. auch eine Doline im Baugebiet selbst angebohrt worden und Richtung Süden gäbe es im Plangebiet eine Karstzone.

Herr [REDACTED] regt an bereits im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens die Straßenplanung so tiefgehend vorzubereiten, dass auch die Schleppkurven und die sich daraus ergebenden Radien im Einmündungsbereich an der Landstraße geplant werden. So könnten spätere Änderungen des Bebauungsplans vermieden werden.

Herr [REDACTED] stellt klar, dass, sollte Wald in Anspruch genommen werden, eine Waldumwandlungsgenehmigung und ein entsprechender forstlicher Ausgleich erforderlich sei.

Von Seiten der Wasserwirtschaft wird angeregt, die Retentionsflächen innerhalb des Plangebietes nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Frau [REDACTED] stellt im Weiteren den Umfang der Flächennutzungsplanänderung sowie den Geltungsbereich und die wesentlichen Planungsziele des Bebauungsplans vor. Weiterhin wird der vorgesehene Untersuchungsraum für Schutzgüter im Rahmen der Umweltprüfung dargestellt.

Anschließend werden die bereits vorliegenden Gutachten und der erforderliche Überarbeitungsbedarf dargestellt und der Aktualisierungsbedarf diskutiert.

Hinsichtlich der Kartierung von Flora und Fauna wird von Herrn [REDACTED] angeführt, dass die Daten zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht älter als fünf Jahre sein sollten. Aufgrund der unterschiedlichen Kartierzeiträume sollte weiterhin die Plausibilität vollständig überprüft werden und der Bereich der Erschließungsstraße mit den angrenzenden Flächen mit aufgenommen werden. Hier könnte das Vorkommen ggf. streng geschützter Arten insbesondere an den Waldrändern nicht ausgeschlossen werden.

Herr [REDACTED] führt weiter aus, dass in den Untersuchungen 2014 keine gesonderte Begutachtung der Art *Bromus grossus* (Dicke Tresse) vorgenommen worden sei, die jedoch im Plangebiet grundsätzlich vorkommen könne. Auch sei der Bereich, der von möglichen Eingriffen in den Neckar durch die Regenwasserableitung betroffen sei, nachzuuntersuchen.

Herr [REDACTED] berichtet von seiner Vorabstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde, die eine gesonderte Stellungnahme zu den Themen Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet abgeben wird. Es wird gebeten, die Unterlagen, die bereits verteilt worden sind (Entwurf des vorläufigen Untersuchungsumfangs im Rahmen der Umweltprüfung), auch der Höheren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich des Ausgleichs wird von Herrn [REDACTED] angemerkt, dass insbesondere die Auswirkungen auf Insekten in der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen seien. So wäre die Schaffung von halboffenen Lebensräumen im Umfeld des Plangebietes erstrebenswert. Frau Schmitz stellt den Vorschlag zum Vorgehen in Bezug auf Flora und Fauna und die erforderlichen Gutachten vor. Neben einer Fortschreibung der bestehenden Gutachten mit der angeregten Ausweitung der faunistischen Bestandsaufnahme soll durch das Büro 365 Grad eine artenschutzrechtliche Prüfung, eine FFH-Vorprüfung und eine Biotop-Kartierung des Plangebietes und des angrenzenden Umfeldes vorgenommen werden. Die Eingriffsausgleichsbilanzierung soll im Rahmen des Umweltberichts vorgenommen werden und die Planung interner und externer Ausgleichsmaßnahmen durch ein Büro im Sinne eines landschaftspflegerischen Begleitplans.

Für die Vorgehensweise bei der Suche nach Ausgleichsflächen seien Prioritäten entwickelt worden, die sich aus der Präsentation ergeben (siehe Anhang2, Folie 14).

Von Seiten der Wasserwirtschaft wird klargestellt, dass Interesse an Maßnahmen am Neckar und an den Nebengewässern bestehen würde. Auf die Frage der Anrechenbarkeit wird von Herrn [REDACTED] erläutert, dass die Ökokontoverordnung in Bezug auf punktuelle Maßnahmen derzeit überarbeitet würde und dann hoffentlich eine bessere Bewertungsgrundlage darstellen würde.

Auch die Maßnahmen im Forst werden von Herrn [REDACTED] als grundsätzlich prüfbar beurteilt.

Frau [REDACTED] führt aus, dass Ausgleichsmaßnahmen im Forst aus Sicht der Landwirtschaft erstrebenswert seien, da schon die Eingriffsfläche der Landwirtschaft verloren gehe. Grundsätzlich sei ein möglichst geringer Ausgleich auf Flächen der Landwirtschaft anzustreben. Herr [REDACTED] ergänzt, dass bei Inanspruchnahme von Flächen im Offenland vorrangig Ausgleichsflächen im Offenland gesucht werden sollten und nicht unbedingt im Wald.

Herr [REDACTED] führt aus, dass Hangbereiche auf der nördlichen Seite der Neckarburg innerhalb des FFH-Gebietes bereits im Rahmen eines Ortstermins mit dem Regierungspräsidium begutachtet worden seien und diese Hangbereiche ggf. als Aufwertungsmaßnahmen in Betracht kommen

würden. Frau [REDACTED] bittet alle Beteiligten um Nennung von möglichen Ausgleichsmaßnahmen, die im Verfahren geprüft werden können.

Es wird das weitere Vorgehen vorgestellt. Danach soll der Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplans im November 2018 in den gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft eingebracht werden und die frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplans ungefähr im 1. Quartal 2019 beschlossen werden. Auf Rückfrage wird erläutert, dass grundsätzlich eine parallele Aufstellung beider Verfahren angestrebt wird, auch wenn diese im ersten Schritt auch aufgrund der Sitzungstermine und der Detailtiefe der vorliegenden Planung etwas auseinander laufen. Ein Satzungsbeschluss sei dann nach einer Offenlage in 2019 Ende 2019/Anfang 2020 angestrebt.

Von Herrn [REDACTED] werden aus Sicht der Wasserwirtschaft zahlreiche Anregungen zum Untersuchungsumfang der Umweltprüfung vorgelegt, die dem Protokoll als Anhang 3 beigefügt werden. Insbesondere wird auf die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung verwiesen sowie auf die Anforderungen der Abwasserbeseitigung im Trennsystem der Dimensionierung und Planung von Vorbehandlungsanlagen unter Berücksichtigung von Starkregenereignissen.

Von der ENRW wird darauf hingewiesen, dass für die Planung und den Bau einschließlich der erforderlichen Grundstücksfragen ein Vorlauf von mindestens einem Jahr vor Baubeginn benötigt werde.

Herr [REDACTED] führt aus, dass keine Eintragung im Altlastenkataster für die Fläche bekannte seien. Herr [REDACTED] ergänzt, dass im Rahmen der Voruntersuchung geogene Bodenbelastungen ermittelt worden sind. Herr [REDACTED] erläutert, dass im Baugenehmigungsverfahren ein Konzept zur Bodenverwertung erforderlich sei und auch eine bodenkundliche Baubegleitung vorgeschrieben werde. Insbesondere seien aufgrund der geogenen Vorbelastung der Böden die Entsorgungsmöglichkeiten frühzeitig zu untersuchen und er rät zur Einbindung des Fachgutachters.

Hinsichtlich der nächstgelegenen Wohnbebauung am Tierstein wird darum gebeten, im Umweltbericht die Auswirkungen insbesondere durch Lärm- und Lichtimmissionen zu berücksichtigen.

Gemeinsam wird die Frage nach der Berücksichtigung von Leitungen außerhalb des Plangebietes im Rahmen der Umweltprüfung im Planverfahren diskutiert. Es wird festgehalten, dass auch die Leitungsbereiche frühzeitig zu kartieren seien, um das Vorkommen von streng geschützten Arten ausschließen zu können. Frau Schmitz wird das Thema aufnehmen und die Erforderlichkeit prüfen.

Hinsichtlich des Objektschutzes/Brandschutzes wird ausgeführt, dass der Trinkwasseranschluss nicht zur Bevorratung mit Löschwasser ausreicht. Es sei ein entsprechender Behälter vorzuhalten. Es wird von Vermögen und Bau dargestellt, dass der Bau einer Zisterne geplant sei. Es wird angeregt, ggf. einen Feuerlöschteich mit einem entsprechenden ökologischen Aufwertpotenzial vorzusehen.

Im Nachgang bittet Frau [REDACTED] noch um die frühzeitige Beteiligung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 6 Landesnaturschutzgesetz bei der Planung der Ausgleichsmaßnahmen.

[REDACTED]

Anhang 1
Teilnehmerliste

geschwärzt

Anhang 2
Präsentation

8. FNP-Änderung und Bebauungsplan „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“

Untersuchungsumfang der Umweltprüfung

MÜLLER-BBM
PROJEKTMANAGEMENT

Stadt  Rottweil
FB Bauen und Stadtentwicklung Abt. 4.1 Stadtplanung

11. Oktober 2018

Die älteste Stadt Baden-Württembergs mit Blick in die Zukunft

Ablauf

- Vorstellung Ergebnis Planungswettbewerb
- 8. Flächennutzungsplanänderung (FNP 2012)
- Bebauungsplan „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“(Rw317/15)
- Untersuchungsumfang Bestandsgutachten und Ergänzungs-/Aktualisierungsbedarf
- Weiteres Vorgehen

Ergebnis Planungswettbewerb



FNP-Änderung

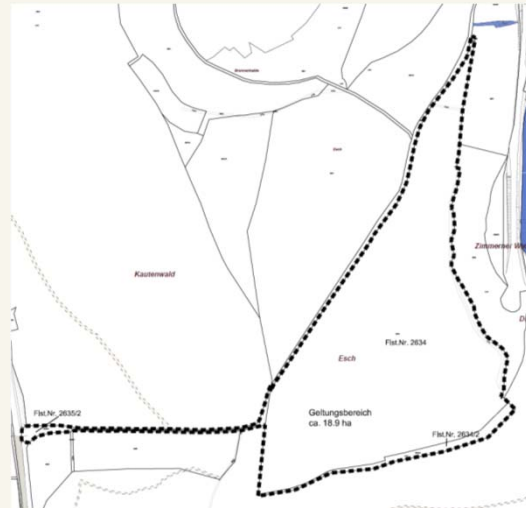


Unmaßstäbliche Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplan 2012



Unmaßstäbliche Darstellung des Flächennutzungsplan 2012 - 8. Änderung „SO Justizvollzugsanstalt“

Geltungsbereich Bebauungsplan



Stand:
Aufstellungs-
beschluss
30.09.2015

Wesentliche Planungsziele

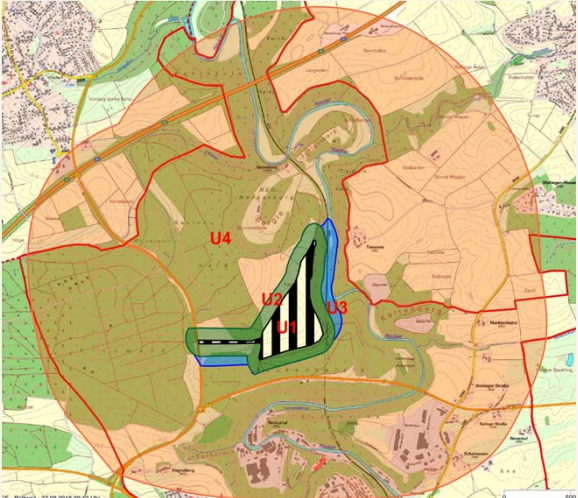
- Strukturelle Gliederung der Anstalt den wesentlichen Elementen
 - Festsetzungen eines Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO – Zweckbestimmung: Justizvollzugsanstalt
 - Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses
- Landschaftsverträgliche Einbindung und Ausnutzung der bewegten Topographie
- Gestaltung der Übergänge zu den Waldflächen, zum westlich angrenzenden Neckartalradweg und den angrenzenden Ackerflächen

Prinzipiskizze



- Sonstiges Sondergebiet
- Grünflächen
 - Ausgleichsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Verkehrsflächen
- textliche Festsetzungen zu näheren Bestimmung

Untersuchungsraum



- U1: Mensch, Boden, Fläche, Kulturgüter
- U2: Pflanzen/ Tiere, Wasser, Klima, Luft
- U3: Wasser
- U4: Erholung, Landschaft

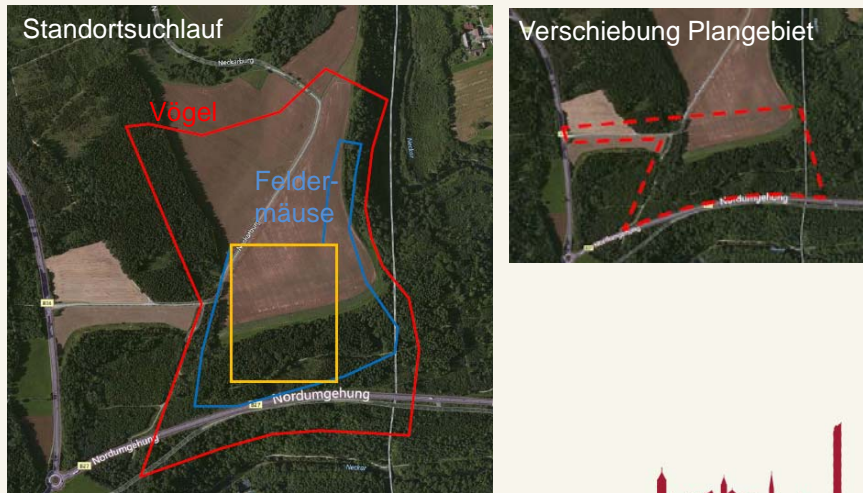
Gutachten

- Verkehrsgutachten
 - Liegt vor, wird im Rahmen der Detailplanung der Straßenplanung bei Bedarf aktualisiert
- Geotechnische Gutachten
 - Keine Aktualisierungsbedarf, ausreichende Grundlage zur Beurteilung des Schutzgutes Boden
- Lichtimmissionsprognose
 - Neu zu erarbeiten

Gutachten Flora + Fauna

- Bisheriger Untersuchungsumfang für Standort Esch und Beckenhölzle
 - Faunistische Bestandsaufnahme:
 - Artenschutzrechtliche Prüfung
 - FFH-Vorprüfung
 - Einschätzung der Eingriffe in Fauna, Biotope und Biotopverbund
 - Vorschläge für Vermeidung, Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen

Bisheriger Untersuchungsraum Tiere



Vorschlag zum Vorgehen Flora + Fauna

- Fortschreibung des Gutachtens und Anpassung an den Planungsgegenstand
 - Faunistische Bestandsaufnahme
 - Aktualisierungsbedarf?
 - Artenschutzrechtliche Prüfung (einschl. ggf. erforderlicher Maßnahmen)
 - FFH-Vorprüfung
 - Biotopkartierung (Plangebiet und angrenzendes Umfeld)

- Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des Umweltberichts
- Planung interner und externer Ausgleichsmaßnahmen
 - gesondertes Gutachten i.S.e. Landschaftspflegerischen Begleitplans

Vorgehensweise Ausgleichsmaßnahmen

- Prioritäten
 - Planinterne Ausgleichsmaßnahmen
 - Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes (Radius für Suchraum ca. 1 km)
 - Maßnahmen mit Bedeutung für die Stadtentwicklung
 - Maßnahmen auf Flächen des Landes in Rottweil, Dietingen und Villingendorf
 - Punktuelle Maßnahmen
 - Sonstige Maßnahmen Dritter

Weiteres Vorgehen

- Einbringen der FNP-Änderung in den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft: November 2018
- Detailplanung der JVA, „Übersetzung“ in den Bebauungsplan, Gutachtenerarbeitung
– 4. Quartal 2018, Anfang 2019
- Gemeinsame frühzeitige Beteiligung (FNP und Bebauungsplan): Ende 1. Quartal 2019

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Anhang 3

Anregungen der Wasserwirtschaft

Neubau Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch

Untersuchungsumfang zur Umweltprüfung

1. Abwasserentsorgung

1.1 Generelles zur Abwasserbeseitigung

Die Abwasserentsorgung ist in einer Abwasserbeseitigungskonzeption darzustellen. Das häusliche und gewerbliche Abwasser ist einer Kläranlage (SKA Rottweil) zu zuführen. Da das Abwasser wohl über teils vorhandene Kanäle abgeleitet werden soll und die bestehende Regenwasserbehandlung davon tangiert wird, ist auch eine Prüfung der Leistungsfähigkeit der Kanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜ, RÜB) notwendig. Eventuell muss die in einer wasserrechtlichen Erlaubnis erteilte Zulassung für die Mischwasserbeseitigung neu geregelt werden.

Aufgrund von steigenden Abwasserreinigungsanforderungen gibt es strukturelle Überlegungen, das Abwasser der Gemeinde Villingendorf eventuell auf der Kläranlage Rottweil zu reinigen und die Kläranlage Villingendorf aufzugeben. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit der Kanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen wird empfohlen auch den Abwasseranfall von Villingendorf mit $Q_m = 32 \text{ l/s}$ als Option zu berücksichtigen.

1.2 Vorbehandlungsanlagen von Betriebstätten

Eventuell sind für bestimmte Betriebsflächen im Gefängnis, z.B. Autowerkstatt, Kantine, ect., Vorbehandlungsanlagen notwendig. Im Bereich Werkstätten wären dies z.B. Abscheideranlagen, im Bereich Kantine Fettabscheider.

1.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Straßenflächen soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserrechtliche Belange entgegenstehen. Zudem darf durch die Versiegelung der Hochwasserabfluss für Unterlieger nicht verschärft werden. Das durch die Versiegelung zusätzlich anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Rückhalteinrichtungen am Ort des Anfalls zurück zu halten und möglichst zu versickern.

Die stofflichen Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung richten sich nach den „Arbeitshilfen für die Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ der LFU. Niederschlagswasser von hoch belasteten Flächen ist über die Kläranlage zu entsorgen. Die hydraulischen/

mengenmäßigen Anforderungen an den Rückhalt richten sich nach dem DWA-Arbeitsblatt A 138. Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich.

2. Eintragungen im Altlasten- und Bodenschutzkataster

Im Altlasten- und Bodenschutzkataster sind keine Einträge für den Standort der Justizvollzugsanstalt enthalten.

3. Wasserschutzgebiet, Grundwasserschutz

Die Justizvollzugsanstalt wird wohl, zumindest teilweise, im Wasserschutzgebiet des ZV Oberer Neckar, Wasserschutzgebietszone III, liegen. Die diesbezüglichen Grundwasserschutzaspekte inkl. hydrogeologischem Gutachten wären im Rahmen der Umweltprüfung dar- bzw. vorzulegen. Die Grundwasserschutzaspekte sind zu bewerten und ggf. geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung eines hinreichenden Grundwasserschutzes vorzusehen. Zur geplanten Trassenführung zur Erschließung des Geländes mit Wasser/ Abwasser liegen derzeit noch keine Informationen vor. Auch hier sind ggf. Anforderungen an den Grundwasserschutz zu beachten.

Daneben kommt es durch die Maßnahme zu einer Flächenversiegelung. Damit einhergehend ist von einer Verminderung der Grundwasserneubildung auszugehen. Diese Auswirkungen sind darzustellen, zu bewerten und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu mindern bzw. auszugleichen (siehe auch Niederschlagswasserbeseitigung).

4. Hochwasserschutz/Gewässer

Im Planungsraum liegt das Gewässer Eschtal und etwas weiter entfernt das Gewässer Kälbergraben. Beides sind im AWGN dargestellt und damit als Gewässer II. Ordnung anzusehen. Da keine Informationen über die Höhenlage und Bauwerkssituation der geplanten Justizvollzugsanstalt vorliegen kann keine Angabe über eine Betroffenheit bei Starkregenereignissen/Hochwasser angegeben werden. Bei beiden Gewässern wäre eine Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser (nach Retention) denkbar.

5. Bodenschutz

Nachfolgende Themen des Bodenschutzes sollten behandelt werden:

5.1 Umweltbericht / naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (erforderlich im Rahmen der Bauleitplanung)

Im projektierten Baubereich ist eine Bodenbewertung der Leistungsfähigkeit der Böden nach dem aktuellen Leitfaden der LUBW Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg durchzuführen und in der naturschutz-rechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung darzustellen.

5.2 Bodenschutz- und Verwertungskonzept mit Baustelleneinrichtungsplan (wird erforderlich im weiteren Verfahren)

Rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten ist den zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörden ein detailliertes Bodenschutz- und Verwertungskonzept mit entsprechendem Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen. Dieses Bodenschutz- und Verwertungskonzept soll die notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz (insbesondere zur Vermeidung von Verdichtungen) sowie die tatsächlichen Verwertungs- und Entsorgungswege für die unterschiedlichen Aushubmassen einschließlich humosen Oberbodenmaterials (Oberbodenmanagement) nachweisen. Der Baustelleneinrichtungsplan soll räumlich die Flächennutzung während der Bauphase darstellen, wie z.B. künftige Baustraßen und Fahrfrequenz bzw. maximalem Kontaktflächendruck (Bodendruck), Fahrstraßen, Materiallagerflächen, Eingriffsfläche, Flächen für Bodendepots und geschützte Bereiche, die nicht befahren oder als Lagerfläche benötigt werden.

5.3 Bestellung einer Fachkraft für Bodenkundliche Baubegleitung (wird erforderlich im weiteren Verfahren)

Die Einhaltung der Umsetzung der Vorgaben des Bodenschutz- und Verwertungskonzepts und des Baustelleneinrichtungsplanes sind von einer Fachkraft für Bodenkundliche Baubegleitung mit vertieften Kenntnissen im vorsorgenden Bodenschutz zu überwachen. Diese Fachkraft ist vom Vorhabensträger zu bestellen und mit der entsprechenden Weisungsbefugnis gegenüber den bauausführenden Auftragnehmern auszustatten. Diese Fachkraft ist, mit den Nachweisen ihres bodenkundlichen Sachverstands (bodenkundliche Fachausbildung und Erfahrungen in Bodenkundlicher Baubegleitung), den zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörden spätestens zwei Monate vor Beginn der Baumaßnahmen zu benennen.

11.10.18



TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

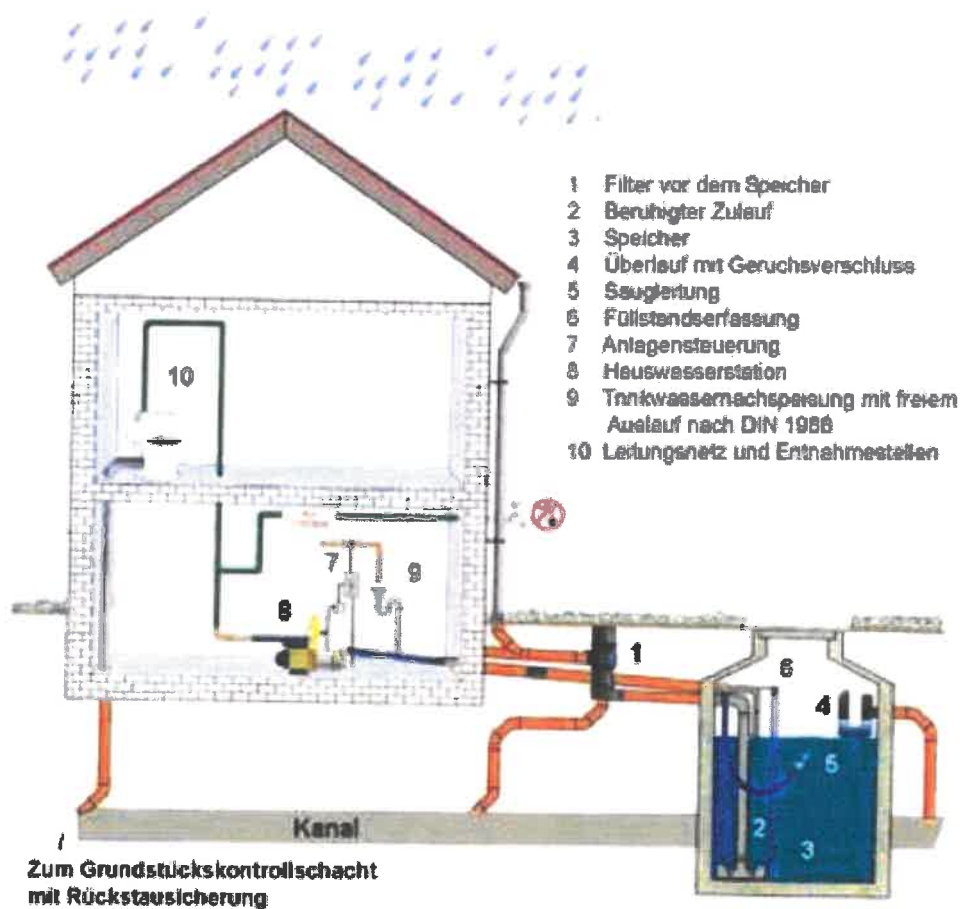
Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/download_pool/rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

GESUNDHEITSAMT



Bau und Betrieb von Regenwasseranlagen



Rechtliche Grundlagen

Nach § 13, Abs. 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) hat der Inhaber von solchen Anlagen, soweit dieses Wasser über ein gesondertes Installationssystem ins Haus geleitet wird, diese Anlagen dem Gesundheitsamt oder dem örtlichen Wasserversorger bei Betriebnahme anzuzeigen. Soweit solche Anlagen bereits betrieben werden, ist diese Anzeige unverzüglich zu erstatten.

Technische Bedingungen und Anforderungen

Bau und Betrieb von Regenwasseranlagen sollen entsprechend der DIN 1989 "Regenwassernutzungsanlagen" erfolgen. Die Normenreihe DIN 1989 besteht aus folgenden Teilen:

Teil 1 - Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung;

Teil 2 - Filter

Teil 3 – Regenwasserspeicher

Im Wesentlichen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Auffangflächen

- Grundsätzlich sollten nur gering belastete Flächen genutzt werden, wie z.B. Dachflächen, Terrassen etc.
- Will man das Regenwasser in Privathaushalten unbedingt auch zum Wäschewaschen verwenden, so ist der Anschluss von bitumierten, asbestzementhaltigen und begrünten Dachflächen abzulehnen.

Sammelbehälter

- Es sollten nur genormte Sammelbehälter verwendet werden, die der Norm DIN 1989 Teil 3 entsprechen. Geeignete Werkstoffe sind z. B. Beton, Kunststoffe oder Stahl (korrosionsgeschützt bzw. korrosionsbeständig).
- Der Aufstellungsort sollte so gewählt werden, dass das gespeicherte Wasser gegen starke Wärmewirkung, Frost und Lichteinfall geschützt ist.
- Überlaufleitungen sind so anzubringen, dass eine Schwimmschicht im Speicher abgeleitet wird.
- Überlaufleitungen in Abwasserkanäle sind mit Geruchsverschlüssen und gegebenenfalls mit Rückstausicherungen zu versehen.
- Be- und Entlüftungsleitungen und auch Überlaufleitungen sind so anzuordnen, dass Oberflächenwasser, Laub, Unrat oder Kleingetier nicht in den Speicher eindringen können.
- Die Wasserentnahme aus dem Speicher ist darauf abzustimmen, dass keine Feststoffe angesaugt werden (Sediment und Schwimmschicht), eine niedrige Ansauggeschwindigkeit sichergestellt ist, möglichst geringe Störströmungen auftreten und die Entnahme in einer Zone erfolgt, in der die Sedimentation weitestgehend abgeschlossen ist.

Filterung

- Es sind grundsätzlich genormte Filter (DIN 1989 Teil 2) zu verwenden. Sie sind immer im *Speicherzulauf* einzubauen, z.B. im Regenfallrohr, einer zentralen Stelle vor dem Speicher oder direkt im Regenwasserzulauf innerhalb des Speichers.
- Filtersysteme sind gut zugänglich zu installieren. Eine einfache Inspektion und Reinigung muss möglich sein, um die Filterfunktion dauerhaft sicherzustellen.

Trinkwassernachspeisung

- Regenwassernutzungsanlagen müssen mit einer Nachspeisung versehen werden. Eine hierfür notwendige Nachspeisung von Trinkwasser darf nur über einen so genannten freien Auslauf erfolgen.
- **Eine direkte Verbindung vom Regenwassersystem mit der Trinkwasserversorgung ist nicht zulässig!!**
- Die Nachspeisung soll über Sicherheitseinrichtungen Typ AA (ungehinderter freier Auslauf) oder Typ AB (freier Auslauf mit nicht kreisförmigen Überlauf) nach DIN EN 1717 erfolgen.
Die Installation erfolgt nach DIN EN 806 1-5 und DIN 1988-100 und 1988-200.
- Wird die ständige Betriebssicherheit der Anlage gefordert, z.B. in öffentlichen Einrichtungen, muss die Regenwassernutzungsanlage mit einem Vorlagebehälter mit freiem Auslauf (Nachspeisemodul oder Hybridanlage) so konzipiert sein, dass sie auch unabhängig vom Regenwasserspeicher betrieben werden kann.

Inspektion/Wartung

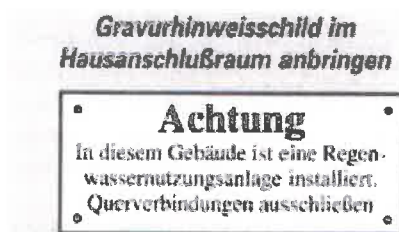
- Für einen ordnungsgemäßen Betrieb müssen Inspektions- und Wartungsarbeiten durch den Betreiber oder einen Fachkundigen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.
Siehe hierzu Tabelle 5 der DIN 1989 Teil 1.
- Die Filter sind jährlich zu kontrollieren und zu reinigen. Dachabläufe, Dachrinnen/ Regenfallrohre sind alle 6 Monate zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reinigen. Inspektion des Speichers im Hinblick auf Sauberkeit, Dichtheit und Standsicherheit soll jährlich erfolgen. Die Entleerung, Reinigung der Speicherinnenflächen und Entnahme des Sediments muss dann nach Bedarf stattfinden, jedoch mindestens alle 10 Jahre.

Leitungen/Kennzeichnungen

- Brauchwasserleitungen sind farblich unterschiedlich so zu kennzeichnen, dass ein späteres, versehentliches Verwechseln mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen wird. Für sichtbare Leitungen auf Putz sind "Klebefahren" anzubringen. Leitungen unter Putz sind mit "Trassenband" und der Aufschrift "Kein Trinkwasser", "Regenwasser", o.ä. zu kennzeichnen.



- Am Trinkwasserhausanschluss ist ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift dauerhaft anzubringen:



- Alle Zapfstellen, die mit Regenwasser gespeist werden, sind gemäß DIN 1988, Teil 2 mit den Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen:



- Zapfstellen für Brauchwasser sind zusätzlich durch Steckschlüssel vor unbefugter Benutzung zu sichern:



Anzeigepflichten

Wie bereits weiter oben unter "Rechtliche Grundlagen" beschrieben, sind Regenwasseranlagen dem Gesundheitsamt anzuzeigen, auch rückwirkend.

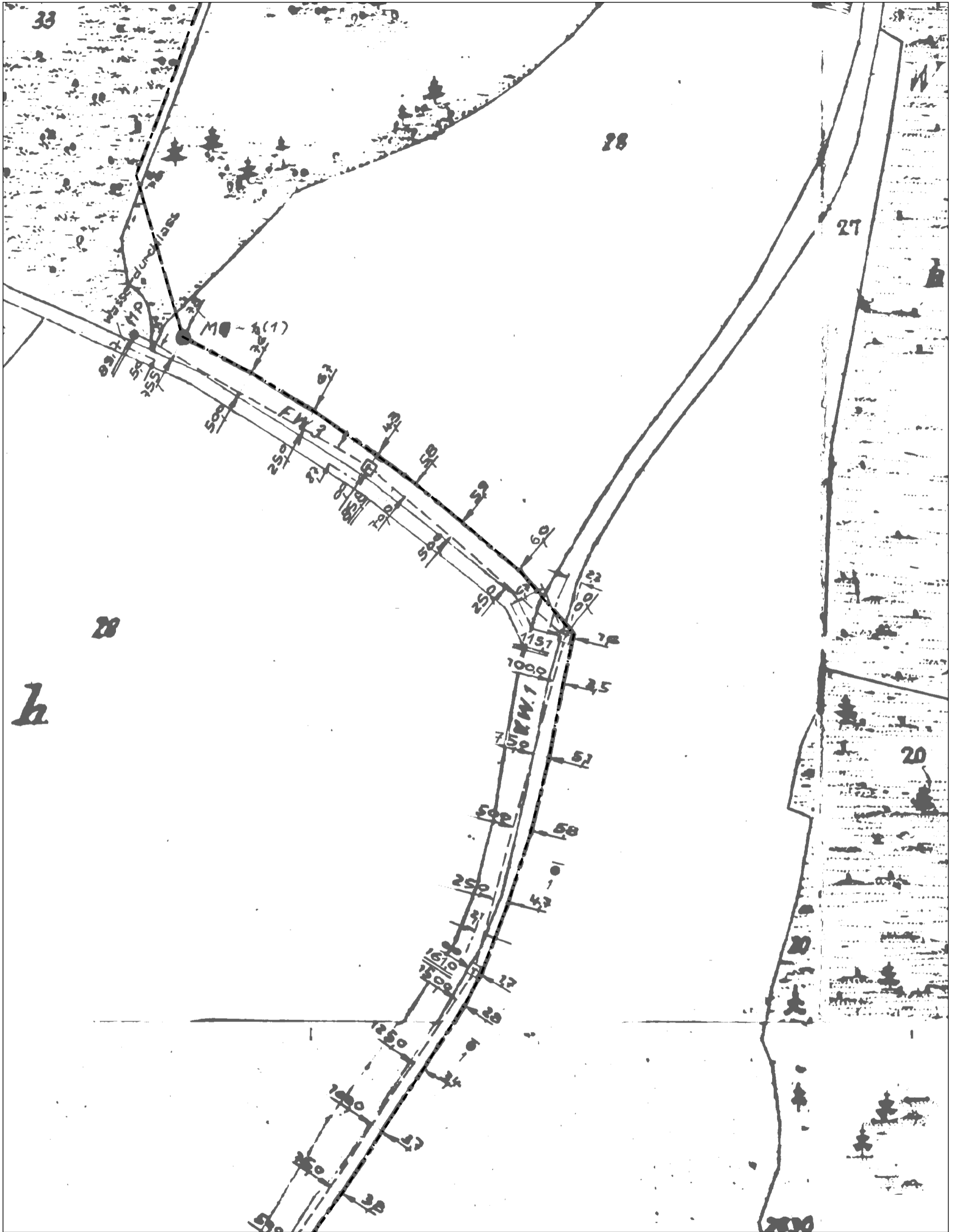
In der Regel müssen diese Anlagen auch dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen gemeldet werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Wasserversorger!

Kanalgebühren fallen häufig auch für Regenwasser an. In diesem Fall ist der Einbau einer Wasseruhr erforderlich.

Bei Einleitungen von Überlaufwasser in einen Graben oder bei Versickerung ist in der Regel eine Einleitungsgenehmigung durch die Untere Wasserbehörde erforderlich. Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Wasserbehörde!

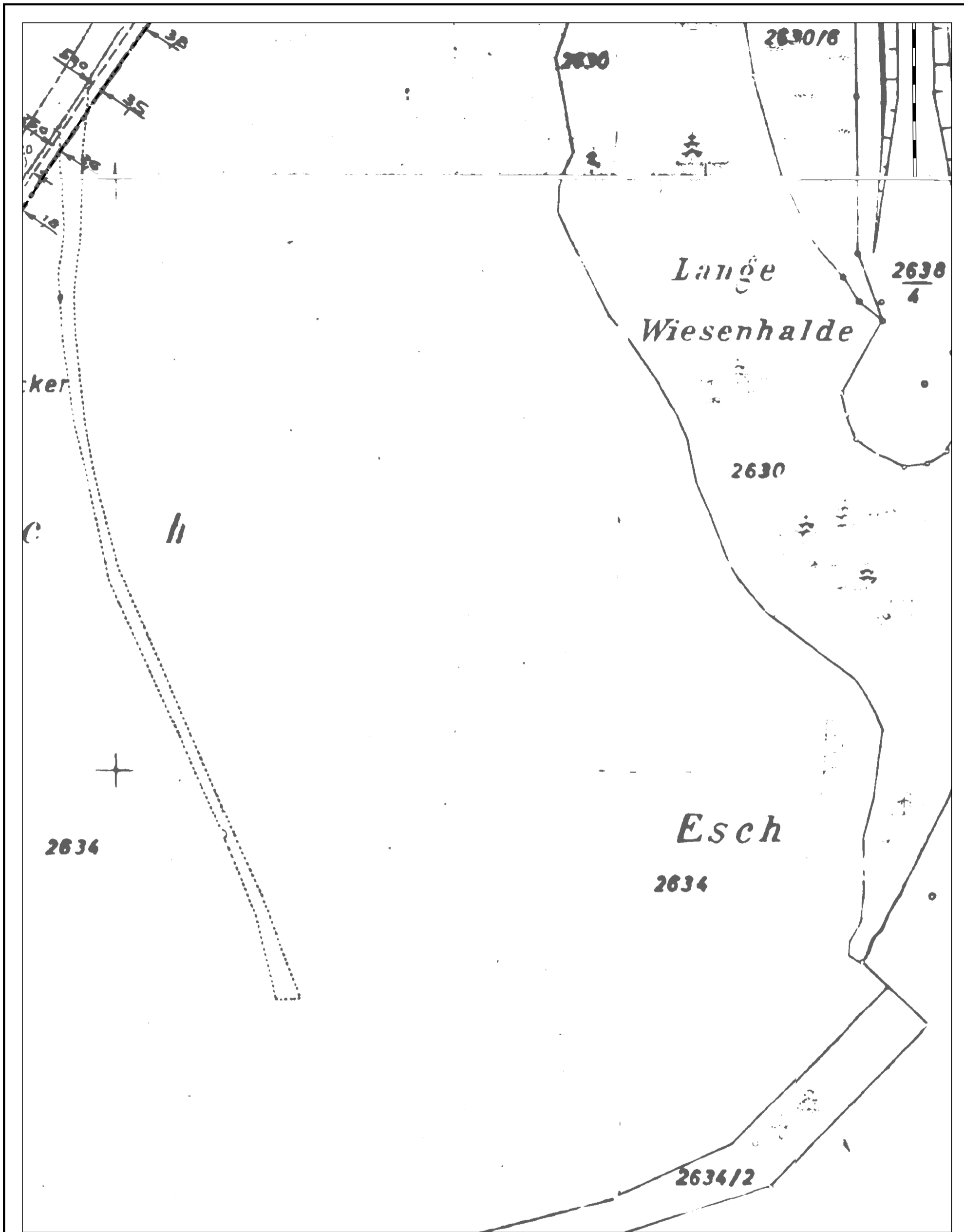
Mit freundlicher Empfehlung

**Ihr Gesundheitsamt
Bismarckstr. 19
78628 Rottweil
Tel. : 0741 / 174450**



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		
TI NL	Südwest					
PTI	Donaueschingen					
ONB	Rottweil	AsB	4			
Bemerkung:			VsB	741A	Sicht	Lageplan
			Name	Grüneberg, Reiner, PTI 32,	Maßstab	1:1250
			Datum	02.04.2019	Blatt	1





AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		
TI NL	Südwest			
PTI	Donaueschingen			
ONB	Rottweil	AsB	4	
Bemerkung:	VsB	741A	Sicht	Lageplan
	Name	Grüneberg, Reiner, PTI 32,	Maßstab	1:1250
	Datum	02.04.2019	Blatt	1

D Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
1.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 29.09.2020
	Anlagen: - Fachstellungen der Fachreferate des Regierungspräsidiums Freiburg	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fachstellungen als Anlagen werden wie folgt behandelt: Die Stellungnahme des Referats 55 (Naturschutz und Recht) wird unter Nr. D2, die Stellungnahme der Abteilung 8 (Forstdirektion) wird unter Nr. D3 und die Stellungnahme der Abteilung 8 (LGRB) wird unter Nr. D4 behandelt.
	- Raumordnerische Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ vom 11.09.2019	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan ist als Anlage D1 beigefügt. Aus der Stellungnahme gehen keine zu beachtenden Hinweise für die Flächennutzungsplanänderung hervor.
	Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die erneute Beteiligung an o. g. Verfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt: A. Belange der Raumordnung und Landesplanung <u>1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u> Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 ROG sowie aus § 4 Abs. 1 u. 2 LplG. Danach sind Grundsätze der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung hingegen sind von öffentlichen Stellen bei ihren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Auch sind Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p> <p><u>2. Raumordnerische Stellungnahme</u></p> <p>Zum inzwischen nochmals überarbeiteten Offenlageentwurf der 8. FNP-Änderung für den Bereich „SO Justizvollzugsanstalt“ sowie zu dem hierzu im Parallelverfahren aufgestellten und jetzt im Wesentlichen aus den Darstellungen dieser FNP-Änderung entwickelten aktuellen Bebauungsplan-Offenlageentwurf "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" in Rottweil äußern wir uns in Ergänzung unserer bisherigen, im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgegebenen raumordnerischen Stellungnahmen vom 14.05.2019 im FNP-Verfahren und vom 11.09.2019 im Bebauungsplanverfahren aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</p>	
	<p>2.1 Planungsrechtliche Vorbemerkungen:</p> <p>Der aktuelle Entwurf zur 8. FNP-Änderung sowie der neue Bebauungsplanentwurf „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ stimmen jetzt inhaltlich im Wesentlichen überein. Obwohl die geplante verkehrliche Anbindung des JVA-Standortes an die westlich verlaufende B 14 entgegen unserer Anregung – bislang noch immer nur im Bebauungsplanentwurf enthalten ist, kann der uns inzwischen ebenfalls zur raumordnerischen Stellungnahme vorgelegte Bebauungsplanentwurf daher jetzt als aus den Darstellungen des neuen FNP-Offenlageentwurfes entwickelt angesehen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>2.2 Standortvorauswahlprozess und Alternativenprüfung</p> <p>Entsprechend der Anregung des Regierungspräsidiums wurde jetzt zwar auch die FNP-Begründung um einige weitere, wenn auch noch immer relativ grobe Angaben zum Standortvorauswahlprozess und zur Alternativenprüfung bzw. durch einen Verweis auf die hierzu im Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf enthaltenen umfangreichen Ausführungen ergänzt.</p> <p>Leider enthalten jedoch sowohl der aktuelle Bebauungsplanentwurf bzw. der hierzu erstellte Umweltbericht, als auch die Begründung des neuen FNP-Offenlageentwurfes noch immer keine näheren Informationen zu den für die Zurückstellung der Alternativstandorte „Bitzwäldle“ und „Hochwald“ maßgeblichen Gründe.</p> <p>Wir regen deshalb erneut an, die Bauleitplanunterlagen auch in dieser Hinsicht zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung und zum parallel aufgestellten Bebauungsplan wir die Alternativenprüfung dargestellt.</p> <p>Im Vorfeld der Bauleitplanung hat bereits im Rahmen des Standortsuchlaufes für einen neuen Standort einer Justizvollzugsanstalt in Baden-Württemberg eine Alternativenprüfung im weiteren Sinn durch das Land stattgefunden.</p> <p>Die überregional zur Verfügung stehenden Alternativen wurden geprüft und bewertet. Als Ergebnis des Standortsuchlaufes wurde das Esch in Rottweil ausgewählt. Auch an diesem Standort schloss sich eine lokale Alternativenprüfung an.</p> <p>Die Standorte „Bitzwäldle“ und „Hochwald“ sind im Rahmen des Standortsuchlaufes unter Gesamtberücksichtigung der Kriterien Grundstückseigenschaft, Bebaubarkeit, Erschließung, Naturschutz-, Forst- und Wasserrecht sowie</p>

		<p>den Möglichkeiten zur Herstellung des kommunalpolitischen Einvernehmens ausgeschieden und führte zur Festlegung des Standortes Esch im Jahre 2015. Eine erneute Betrachtung und Prüfung der Alternativen ist daher im Rahmen des Umweltberichtes für die Realisierung der JVA am Standort „Esch“ und im Rahmen der Bauleitplanung sinnvollerweise nicht erfolgt.</p>
	<p>2.3 Regionaler Grünzug Ähnlich wie der Geltungsbereich des aktuellen Bebauungsplanentwurfes reicht jetzt auch der neu abgegrenzte und insoweit inzwischen an die Planungen auf Bebauungsplanebene angepasste Flächennutzungsplanänderungsbereich im Norden auf einer Fläche von insgesamt ca. 1 ha in den dort in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes festgelegten „regionalen Grünzug“ (gemäß Planziel 3.1 Regionalplan) hinein. Jedoch wurde das innerhalb dieses Standortbereiches ausgewiesene, eigentliche Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt“ nicht nur auf Bebauungsplanebene, sondern inzwischen auch im FNP-Offenlageentwurf so abgegrenzt bzw. verkleinert, dass im Überlagerungsbereich mit diesem „regionalen Grünzug“ jetzt keine Bauflächen mehr, sondern nur noch Grünflächen für Begleitgrün oder für Ausgleichsmaßnahmen (FNP-Ebene) bzw. Grünflächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Bebauungsplanebene) zulässig bzw. geplant sind. Gemäß Planziel 3.1 Absatz 1 Regionalplan sind die „regionalen Grünzüge“ aber nur von „Überbauung“ freizuhalten. Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde sind deshalb sowohl der aktuelle Bebauungsplanentwurf, als auch der Offenlageentwurf der 8. FNP-Änderung mit diesem Ziel der Regionalplanung vereinbar (vgl. hierzu ähnlich auch bereits die Bebauungsplanstellungnahmen des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg vom 10.09.2019 sowie der höheren Raumordnungsbehörde vom 11.09.2019).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>2.4 Raumbedeutsame Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Abgesehen von der Überplanung von 2 kleinen kartierten, nach den aktuellen Planunterlagen so aber faktisch inzwischen nicht mehr vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopflächen am Ostrand des Plangebietes sowie einer kleinflächigen, aus der Sicht der UNB jedoch offenbar nicht der hier geltenden LSG-Verordnung widersprechenden Überlagerung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ durch einige auf Bebauungsplanebene festgesetzte Grün- bzw. Ausgleichsflächen (hier v. a. Maßnahmenflächen K1a, M2, K2, M3b und M3c), sind die auf FNP- bzw. Bebauungsplanebene</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>abgegrenzten Plangebiete selbst offenbar nicht mit besonderen naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Schutzfunktionen belegt.</p> <p>Wie bereits in unserer letzten FNP-Stellungnahme ausgeführt wurde, befindet sich der Vorhabenstandort jedoch grundsätzlich in einem unter den Gesichtspunkten des Natur-, Landschafts- und Freiraum relativ wertvollen und sensiblen Bereich.</p> <p>So liegen auch die jetzt auf FNP- und Bebauungsplanebene abgegrenzten Plangebiete nicht nur am Südrand eines „regionalen Grünzuges“ (vgl. hierzu näher unsere Ausführungen unter Ziffer 2.3 dieser Stellungnahme) sowie in Unmittelbarer Nähe des bereits oben angesprochenen, östlich an das Plangebiet angrenzenden LSG „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“, sondern auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • unmittelbar westlich des FFH-Gebietes „Neckartal zw. Rottweil und Sulz“, • im direkten Umfeld von einigen größeren gesetzlich geschützten (Wald-)Biotopflächen (im Nordosten und Südosten angrenzend), • etwa 150 m südöstlich des NSG „Neckarburg“, • in der Nähe eines im LEP 2002 festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraumes“ (hier: Gebiet, das Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes "NATURA 2000" ist) im Sinne der Plansätze 5.1.2 ff LEP (etwa 170 m nordwestlich) sowie • im weiteren Umfeld eines im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten „schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege“ (hier: ausgewählte Biotope) i. S. des Planzieles 3.2.1 Regionalplan (ca. 240 m nordwestlich). 	
<p>Obwohl seitens der UNB offenbar keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planung geäußert wurden und im Bereich bzw. in der Nähe der o. g. ökologisch wertvollen oder geschützten Bereiche in den neuen Bauleitplanentwürfen jetzt keine Sonderbauflächen mehr, sondern nur noch Grünflächen bzw. „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (bspw. Maßnahmenflächen K1a, M2, K2, M3b und M3c) ausgewiesen werden sollen, sind bei dieser Planung - neben den Schutz- und Erhaltungszielen des östlich angrenzenden FFH-Gebietes - insoweit deshalb nach wie vor auch die Plansätze 1.9 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), 2.4.3.8 LEP, 5.1.1 Abs. 1 LEP, 5.1.2 ff LEP und Regionalplan zu beachten bzw. zu berücksichtigen, wonach Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Allgemeinen und von bedeutsamen bzw. wertvollen Teilen von Freiräumen (wie bspw. auch den im LEP festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen“) im Besonderen zu vermeiden oder zu minimieren und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe auszugleichen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß Ziffer 2c der Anlage 1 zum BauGB sind die geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen bzw. kompensiert werden sollen, zu beschreiben. Die detaillierte Beschreibung insbesondere auch der Minderungsmaßnahmen, mit denen Beeinträchtigungen von Natura und Landschaft im Allgemeinen und wertvollen Teilen von Freiraum vermieden werden soll, werden im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung und ausführlich im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan beschrieben.</p> <p>Die Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden insgesamt als erheblich bewertet, sie</p>

		können jedoch nicht vermieden, wohl aber ausgeglichen werden.
	Die inzwischen zum Bebauungsplanentwurf erstellten umweltrelevanten Fachgutachten (v. a. artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Lichtimmissionsprognose) sowie die Einrichtung eines „Fledermauskorridors“ östlich und südlich der geplanten Sonderbauflächen werden vor diesem Hintergrund deshalb grundsätzlich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Allerdings ist hierbei zu beachten, dass unser Referat 55 (Naturschutz, Recht) nach einer uns nachrichtlich zugegangenen Bebauungsplanstellungnahme (Email) der höheren Naturschutzbehörde vom 18.09.2020 im Hinblick auf den im Parallelverfahren erstellten Bebauungsplanentwurf u. A. noch auf folgende Punkte explizit hingewiesen hat:</p> <p>Um rechtlich wirksam zu sein, sind die zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen an FFH-Schutzgütern erforderlichen Maßnahmen nicht nur in den zeichnerischen Festsetzungen, sondern auch in den textlichen Festsetzungen (Maßnahmen mit Flächenbezug) bzw. in den weiteren Hinweisen hierzu (Maßnahmen zum „Verhalten“) festzusetzen. Hierfür ist es nach Ansicht unseres Referates 55 erforderlich, die Maßnahmen ausreichend bestimmt bzw. konkret zu formulieren.</p> <p>Diese Anforderungen werden jedoch nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde von den bislang in den planrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes enthaltenen Maßnahmenbeschreibungen noch nicht vollumfänglich erfüllt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Maßnahmen zum Verhalten können auf der Basis der § 9 BauGB nicht festgesetzt werden. Der Absatz 20 bietet nur die Möglichkeit, die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen.</p> <p>Von dieser Möglichkeit ist umfassend Gebrauch gemacht und die Festsetzungen genügen dem Bestimmtheitsgebot. Die Stellungnahme bezieht sich dabei – wie auch die folgenden Anregungen – auf Festsetzungen im Rahmen des verbindlichen Bebauungsplans und nicht auf die Flächenutzungsplanänderung.</p>
	<p>Im Hinblick auf den Artenschutz bzw. die FFH-Schutzgüter sind daher bei einzelnen Maßnahmen noch hinreichend konkrete Beschreibungen zu ergänzen bzw. – wo noch fehlend – die Maßnahmen zu ergänzen. Dies gilt bspw. im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Maßnahme M2 Baumhecke (v. a. zur Vermeidung von Lichtemissionen, optische Störung): u. a. Angabe einer erforderlichen Zielhöhe; damit überhaupt wirksam. Arten und Pflege müssen eine jahreszeitlich unabhängige blickdichte Lichtschutzhecke gewährleisten, 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den parallel aufgestellten verbindlichen Bebauungsplan und nicht auf die 8. Flächennutzungsplanänderung. Der Umgang mit dem Inhalt der Stellungnahme wird im Folgenden beschrieben. Eine absolut jahreszeitenunabhängige blickdichte Lichtschutzhecke wäre nur mit nicht heimischen / nicht gebietsheimischen Koniferen möglich. Dies entspricht nicht den Vorgaben des Naturschutzgesetzes (§ 40 BNatSchG). Daher wurde die Traubeneiche gewählt, die das Laub häufig erst beim Laubaustrieb im Frühjahr abwirft und daher auch in der vegetationsfreien Zeit einen gewissen Lichtschutz bietet. Die Traubeneiche erreicht eine Endhöhe von über 30 m. Eine Pflege ist nicht vorgesehen. Der Reihe Traubeneichen ist jeweils eine zweireihige Hecke aus</p>

		<p>Bäumen und Sträuchern vorzupflanzen, die auch im Stammbereich eine Abschirmung bietet. Insofern wird als ausreichend gewährleistet angesehen, dass das angestrebte Vermeidungs- bzw. Minimierungsziel mit der Maßnahme erreicht wird.</p>
	<p>- die Maßnahme M3a/b: nicht nur die Ansprüche der Fledermäuse, sondern auch diejenigen der Haselmaus sind zu berücksichtigen (u. a. Zielhöhe (als Fledermauskorridor laut Artenschutzgutachten 5 m hoch, für Haselmaus?); Pflanzarten (ist mit den aufgelisteten Arten die Zielhöhe realisierbar?); Pflegeschnitte (Haselmausgerecht?)..) sowie</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich auf den parallel aufgestellten verbindlichen Bebauungsplan und nicht auf die 8. Flächennutzungsplanänderung. Der Umgang mit dem Inhalt der Stellungnahme wird im Folgenden beschrieben. Es geht eine relativ kleine Fläche von 250 m² Lebensstätte der Haselmaus verloren. Es wird im Artenschutzgutachten ausführlich begründet, dass in den Pflanzungen weit mehr Lebensstätte für die Haselmaus entsteht als verloren gehen. Im Umfeld ist eine große und stabile Haselmauspopulation vorhanden. Es ist auszuschließen, dass durch den vorübergehenden Verlust von 250 m² Schlehengebüsch die lokale Haselmauspopulation erheblich beeinträchtigt wird. Im Zielzustand gibt es mehrere tausend Quadratmeter zusätzliche Lebensstätte für die Haselmaus in Form der Eingrünungen unter anderem im Bereich des Fledermauskorridors (Maßnahme M3a und M3b) sowie der Baumhecke (Maßnahme M2). Für die Pflanzungen wurden bewusst Straucharten gewählt, welche die Haselmaus braucht (Hasel, Beeresträucher). Es ist zu erwarten, dass diese Pflanzungen in wenigen Jahren von der Haselmaus besiedelt werden können. Gelegentliche fachgerechte Pflegeschnitte (manuell durchgeführter randlicher Rückschnitt, Auf-den-Stock-Setzen kurzer Abschnitte) entsprechen dem normalen Pflegeregime von Feldhecken und beeinträchtigen vorkommende Haselmäuse nicht. Die Haselmaus profitiert mittelfristig von der Maßnahme und wird nicht dauerhaft beeinträchtigt.</p>

	<p>- den Aspekt Beleuchtung: Angaben aus FFH-VP M2 ergänzen, u. a. auch was die Beleuchtung während Bauphase angeht oder die Farbe der Außenmauer (da Auswirkung auf reflektierende Lichtfarbe).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich auf den parallel aufgestellten verbindlichen Bebauungsplan und nicht auf die 8. Flächennutzungsplanänderung. Der Umgang mit dem Inhalt der Stellungnahme wird im Folgenden beschrieben. Die Festsetzung Nr. 1.9.4 gilt unabhängig von der Bau- oder Betriebsphase. Danach sind für die Außenbeleuchtung insektenschonende, sparsame Leuchtmittel zu verwenden, die so weit wie möglich eingekoffert sind. Der Lichtpunkt ist möglichst niedrig und befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist auf die zu beleuchtenden Objekte auszurichten. Streulicht ist, soweit es die vollzuglichen Belange zulassen, zu vermeiden. Die Beleuchtungsintensität und -dauer sind, soweit als für die Sicherheit möglich, zu reduzieren. Die Farbe der Außenmauer hat auf die in der Lichtimmissionsprognose ermittelten Werte nur insofern Einfluss, als dass die Mauer nicht reflektierend ausgeführt werden muss. Dies wird über die Regelungen im städtebaulichen Vertrag gewährleistet. Darüber hinaus ist klarzustellen, dass die Ergebnisse der Lichtimmissionsprognose, die nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, den Alarmfall darstellen. In der normalen Grundbeleuchtung der JVA wird der Lichtstrom um 40 % reduziert (= Dimmwert 60 %), so dass auch die Lichtimmissionen deutlich geringer ausfallen.</p>
	<p>- Die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche müssen zum Eingriffszeitpunkt vollständig wirksam sein (Reviernachweis).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich auf den parallel aufgestellten verbindlichen Bebauungsplan und nicht auf die 8. Flächennutzungsplanänderung. Der Umgang mit dem Inhalt der Stellungnahme wird im Folgenden beschrieben. Als Frist für die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche ist im Bebauungsplan Folgendes beschrieben: „Die Maßnahme ist mindestens im Vorjahr vor Beginn der Baumaßnahme innerhalb der Flächen des Sonstigen Sondergebietes oder der privaten Grünflächen durchzuführen.“</p>

		<p>Die Durchführungsverpflichtung wird über den städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Rottweil und dem Land an den Vorhabenträger weitergegeben. Ferner soll die Maßnahmenumsetzung durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden.</p>
	<p>- Die Umsetzung der Maßnahmen (inkl. dem planexternen Ausgleich) ist vertraglich zwischen der UNB und der Gemeinde bzw. dem Vorhabenträger zu sichern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich auf den parallel aufgestellten verbindlichen Bebauungsplan und nicht auf die 8. Flächennutzungsplanänderung. Der Umgang mit dem Inhalt der Stellungnahme wird im Folgenden beschrieben. Ein Vertrag zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde wird geschlossen. Weiterhin wird ein Vertrag, der auch die Umsetzung der Maßnahmen beinhaltet, zwischen der Stadt und dem Land als Vorhabenträger geschlossen.</p>
	<p>- Die Themen Umweltbaubegleitung, Risikomanagement und Monitoring werden bislang nur im Umweltbericht und in den Fachgutachten genannt, aber nicht in den Festsetzungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich auf den parallel aufgestellten verbindlichen Bebauungsplan und nicht auf die 8. Flächennutzungsplanänderung. Der Umgang mit dem Inhalt der Stellungnahme wird im Folgenden beschrieben. Die Umweltbaubegleitung und das Risikomanagement werden nicht festgesetzt, sondern im Rahmen des Monitoringkonzeptes vorgesehen. Auf der Ebene der Baugenehmigung wird in der Regel eine verbindliche Auflage für die Durchführung vorgesehen. Das Monitoring ist dabei gem. § 4c BauGB eine gemeindliche Pflicht („Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem</p>

		Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.“)
	<p>2.5 Raumbedeutsame Belange der Wasserwirtschaft Wie bereits in unserer letzten Bebauungsplanstellungnahme ausgeführt wurde, reicht das inzwischen auch auf FNP-Ebene räumlich erweiterte Plangebiet (mit dem am nordwestlichen Gebietsrand verlaufenden neuen Weg zum Hofgut Neckarburg) im Nordwesten in das Wasserschutzgebiet Nr. 325-041 „ZV A.O. Neckar QF, Neckarburg“ (Zone III) hinein. Zudem wird dieses Wasserschutzgebiet nach unserem Raumordnungskataster auch noch im Süden von der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten verkehrlichen Anbindung des JVA-Standortes an die ca. 700 m westlich verlaufende L424 tangiert.</p> <p>Neben der geltenden Schutzgebietsverordnung sowie der beigefügten Fachstellungnahme unsere Abt. 9 (LGRB) vom 18.09.2020 sind hier insoweit daher auch die Planziele 4.3.1 ff LEP zu beachten, wonach das Grundwasser sowie Trink- und Nutzwasservorkommen zu schützen und vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern sind.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme dieses Wasserschutzgebietes in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes sowie die Aufnahme eines Hinweises auf das hier zu beachtende Wasserschutzgebiet in die Begründungen der beiden Bauleitpläne sowie in die „nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise“ zu den planungsrechtlichen Bebauungsplanfestsetzungen werden im Übrigen ausdrücklich begrüßt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>2.6 Raumbedeutsame Belange der Forstwirtschaft Nach der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg; Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 10.08.2020 konnte im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ mit Datum vom 10.08.2020 eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) für randlich überplante Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Teilflächen der Flurstücke Nr. 2666 (350 m²), 2630/1 (710 m²), 2634 (350 m²) und 2635/2 (90 m²) auf Gemarkung Rottweil) mit einer Gesamtfläche von ca. 1.500 m² erteilt werden. Zudem wurde offenbar auch die Waldabstandsproblematik bereits im Bebauungsplanverfahren abgearbeitet.</p> <p>Unsere bisherigen Bedenken und Anregungen im Hinblick auf das bei der JVA-Planung zu beachtende Planziel 5.3.5 LEP (Beschränkung von Eingriffen in Wälder mit besonderen Schutz und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare; Ausgleich unvermeidbarer Waldverluste möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen) können daher nunmehr sowohl auf FNP- als auch auf Bebauungsplanebene zurückgestellt werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Abteilung 8 ist unter der Nr. D3 dargestellt.

<p>2.7 Raumbedeutsame Belange der Landwirtschaft Die Planunterlagen bzw. die Abwägungsübersichten zur FNP-Änderung sowie zum parallel aufgestellten Bebauungsplanentwurf enthalten jetzt nähere Ausführungen zur Unvermeidbarkeit der jetzigen Standortwahl und der damit verbundenen Eingriffe in wertvolle landwirtschaftliche Flächen. Unsere bislang in diesem Zusammenhang geäußerten Anregungen können daher nunmehr zurückgestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.8 Verlegung des Weges zum Hofgut Neckarburg Nach der im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Abwägungsübersicht ist die Verlegung des bisherigen Weges zum Hofgut Neckarburg um bis zu 90 m an den äußersten Nordwestrand des Plangebietes offenbar vor allem deshalb unvermeidbar bzw. sinnvoll,</p> <ul style="list-style-type: none"> • da die geplanten Anlagen zur Außensicherung zum Teil über den bestehenden Weg hinausreichen und deshalb eine Verlagerung der bisherigen Wegetrasse erforderlich ist, • da als Vermeidungsmaßnahme unmittelbar nordwestlich des eigentlichen JVA-Standortes eine Baumhecke (Maßnahme M2) angelegt werden soll und der neue Weg zur Gewährleistung eines freien Blickes nicht zwischen den Anlagen der Außensicherung und der geplanten neuen Baumhecke verlaufen soll und • da die Verlagerung des Weges an die nordwestliche Grundstücksgrenze auch unter Eigentums- und Bewirtschaftungsgesichtspunkten wesentliche Vorteile hat (v. a. Trennung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen von den im Bebauungsplanentwurf als Ausgleichsmaßnahme festgesetzten artenreichen Grünlandflächen, leichtere und kostengünstigere Bewirtschaftung dieser Grünlandflächen, Begrenzung der landeseigenen Grundstücke, etc.). <p>Unsere bislang vor dem Hintergrund des Grundsatzes 4.1.2 Satz 1 LEP (Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Verkehrswege; Vermeidung der Zerschneidung großer zusammenhängender Freiflächen) gegen diese Wegeverlegung in den nordwestlich angrenzenden Freiraum hinein geäußerten raumordnerischen Bedenken und Anregungen können deshalb jetzt ebenfalls zurückgestellt werden. Dies gilt umso mehr, als der bestehende Weg als (Teil-)Ausgleich für diese Wegeverlegung komplett entsiegelt und wieder mit Oberboden bedeckt werden soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.9 Raumbedeutsame Belange des Luftverkehrs Im neuen Bebauungsplanentwurf wurde die im Plangebiet maximal zulässige Höhe von baulichen Anlagen inzwischen auf bis zu 633,5 m ü. NHN (im SO 4) erhöht. Aus der Abwägungsübersicht zum Bebauungsplanverfahren geht jedoch hervor, dass das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Gosheim liegt.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß einer Stellungnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung von Seiten des Regierungspräsidium Stuttgart, Referates 46.2, Landesluftfahrtbehörde, bestehen keine Einwendungen gegen die Planung. Auch von</p>

	Wir regen insoweit daher eine nochmalige enge Abstimmung der Planung mit den zuständigen Luftfahrtbehörden an.	anderen beteiligten Luftfahrtbehörden sind keine Einwendungen vorgetragen worden.
	<p>2.10 Raumbedeutsame Belange des Denkmalschutzes</p> <p>Nach den Ausführungen in den Planbegründungen, im Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf sowie in den zu den beiden Bauleitplanverfahren vorgelegten Abwägungsübersichten wurde für das Plangebiet inzwischen in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine archäologische Prospektion vorgenommen, bei der sich aber offenbar keine relevanten Befunde ergeben haben.</p> <p>Unseren bislang in dieser Hinsicht geäußerten Bedenken und Anregungen wurde damit jetzt ausreichend Rechnung getragen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p><u>3. Umweltbericht bzw. Umweltprüfung</u></p> <p>Ob bzw. inwieweit die zur 8. FNP-Änderung sowie zum aktuellen Bebauungsplan-Offenlageentwurf "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" vorgelegten und inzwischen nochmals inhaltlich überarbeiteten Umweltberichte (incl. einer Reihe von auf Bebauungsplanebene erstellten Fachgutachten wie bspw. einer artenschutzrechtlichen Prüfung, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer Lichtimmissionsprognose) sowie die darin für notwendig erachteten und in den beiden Bauleitplanentwürfen selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang daher nochmals auf die bereits oben unter Ziffer 2.4 dieser Stellungnahme angesprochene, der Stadt Rottweil bereits direkt zugegangene Bebauungsplanstellungnahme unseres Referates 55 (Naturschutz, Recht) vom 18.09.2020. Angesichts der Großflächigkeit des hier geplanten Vorhabens wird es i. Ü. ausdrücklich begrüßt, dass im Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf neben den lokalklimatischen Rahmenbedingungen bzw. Auswirkungen jetzt auch noch die Aspekte des „großräumigen bzw. globalen Klimaschutzes“ sowie der „Klimaanpassung“ näher thematisiert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Referats 55 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entspricht inhaltlich im Wesentlichen den unter Absatz 2.4 dieser Stellungnahme vorgebrachten Anregungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplans. Sie wird darüber hinaus umfassend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p>
	<p><u>4. Ergänzende Hinweise</u></p> <p>4.1</p> <p>Die inzwischen auch im zeichnerischen Teil des FNP-Änderungsentwurfes erfolgte Umbenennung der Zweckbestimmung der für die JVA geplanten Sonderbaufläche von „BaWü“ in „Justizvollzugsanstalt“ wird ausdrücklich begrüßt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	4.2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Im Hinblick auf die von der JVA-Planung berührten verkehrlichen Belange (Ausbau des vorhandenen Weges westlich des JVA-Standortes als Haupteinfahrt bzw. -zufahrt, direkte Anbindung dieser Zuwegung an die L424, Einrichtung zweier Bushaltestellen am Einmündungsbereich der Erschließungsstraße in die L 424, etc.) sowie das auf Planungsebene erstellte Verkehrsgutachten zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der bestehenden und neuen Verkehrsknotenpunkte regen wir eine enge Abstimmung mit den zuständigen Straßenbau- bzw. Verkehrsbehörden an.</p>	<p>Die Straßenbau- und Verkehrsbehörden sind sowohl im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung als auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt worden und haben keine Anregungen vorgebracht.</p>
	<p>Diese raumordnerische Stellungnahme gilt sowohl für die 8. FNP-Änderung als auch für den hierzu im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan-Offenlageentwurf "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch".</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>B. Belange der höheren Naturschutzbehörde Nach der beigefügten Email unseres Referats 55 (Naturschutz, Recht) vom 16.09.2020 sind die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange im FNP-Verfahren von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rottweil zu vertreten. Belange der höheren Naturschutzbehörde sind nicht direkt tangiert. Im Hinblick auf von der höheren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplanentwurf vorgebrachten Hinweise und Anregungen verweisen wir im Übrigen auf die der Stadt Rottweil bereits direkt zugegangene und diesem Schreiben deshalb jetzt nicht nochmals beigefügte Fachstellungnahme bzw. Email unseres Referates 55 vom 18.09.2020.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Referats 55 vom 16.09.2020 ist unter der Nr. D2 dargestellt. Die Stellungnahme des Referats 55 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Datum: 18.09.2020) entspricht inhaltlich im Wesentlichen den unter Absatz 2.4 dieser Stellungnahme vorgebrachten Anregungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplans. Sie wird darüber hinaus umfassend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p>
	<p>C. Belange der Forstwirtschaft Im Hinblick auf die Belange der Forstwirtschaft bitten wir um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 8 (Forstdirektion Freiburg; Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 10.08.2020.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Abteilung 8 ist unter der Nr. D3 dargestellt.</p>
	<p>D. Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die von dieser Planung berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 18.09.2020.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Abteilung 9 (LGRB) ist unter der Nr. D4 dargestellt.</p>
	<p>Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten. Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege, das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart, unsere Referate 47.2 (Baureferat Ost), 54.1 (Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung) und 55 (Naturschutz, Recht) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	(Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Forstdirektion, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.	
2.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 – Naturschutz, Recht 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 16.09.2020
	Die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange sind in diesem Verfahren von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rottweil zu vertreten. Belange der höheren Naturschutzbehörde sind nicht direkt tangiert. Falls wir noch Anmerkungen haben, werden wir diese im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens äußern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ging als Anlage zur Stellungnahme des RP Freiburg, Referat 21 (s. Nr. D1) ein. Das Referat 55 hat darüber hinaus im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Stellungnahme eingereicht. Die Stellungnahme des Referats 55 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Datum: 18.09.2020) entspricht inhaltlich im Wesentlichen den unter Absatz 2.4 der Stellungnahme Nr. D1 vorgebrachten Anregungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplans.
3.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 10.08.2020
	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ konnte mit Datum vom 10.08.2020 eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) für eine ca. 1.500 m ² große Waldfläche auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 2666 (350 m ²), 2630/1 (710 m ²), 2634 (350 m ²) und 2635/2 (90 m ²) Gemarkung Rottweil, erteilt werden. Es handelt sich dabei um randlich überplante Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegenüber der geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche „SO Justizvollzugsanstalt“ im Flächennutzungsplan daher keine Einwände. Auch die Waldabstandsthematik gemäß § 4 Abs. 3 LBO wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgehandelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 18.09.2020

<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><u>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u> Keine</p> <p><u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</u> Keine</p> <p><u>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u> <u>Geotechnik</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Grundwasser</u> Die Lage des Änderungsbereichs z. T. innerhalb des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlagen Neckarburgquellen I bis IV des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberer Neckar (LUBW-Nr. 325-041, Zone 111/IIa) ist in der Begründung aufgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der angeführten Stellungnahme handelt es sich um eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan.</p>

	<p>Auf die Stellungnahme LGRB-Az. 2511 // 19-07604 vom 06.09.2019 wird verwiesen. Hauptgrundwasserleiter der im Neckartal mündenden Quellen ist der Obere Muschelkalk (mo), der im Bereich des Planungsgebietes von Unterkeuper (Erfurtformation, kuE) überdeckt ist. Der Obere Muschelkalk bildet einen Karstgrundwasserleiter. Westlich, südwestlich bis südlich des Planungsgebietes sind im Bereich der Unterkeuper-Überdeckung Karststrukturen in Form von geschlossenen Hohlformen (Dolinen) dokumentiert; auf Karsthohlräume wird auch in der Begründung hingewiesen: Sie ermöglichen einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser. Auf mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen. Eine gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den Neckar ist daher zu befürworten.</p>	<p>Die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den Neckar ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung und wird dort festgesetzt.</p>
	<p><u>Bergbau</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismusg/geotope (Anwendung .LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5.</p>	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst Pfaffenwaldring 1 70569 Stuttgart</p>	<p>Anregung vom 26.08.2020</p>
	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Im Rahmen der Voruntersuchungen zur Standortsuche und zur Bauleitplanung wurde eine multitemporale Luftbildauswertung für das gesamte Plangebiet und die angrenzenden Bereiche durch den</p>

	<p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p>	<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg durchgeführt. Diese ergab keine Hinweise auf die mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Blindgängern im Plangebiet. Die Stellungnahme ist inhaltlich identisch mit der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (s. Nr. A5)</p>
	<p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 32 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6.</p>	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart Südenstr. 44 76135 Karlsruhe</p>	<p>Anregung vom 06.08.2020</p>
	<p>Ihr Schreiben ist am 05.08.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Flächen einer Eisenbahn des Bundes überplant oder geändert. Der Eisenbahntunnel verläuft östlich des Änderungsbereiches. Die Stellungnahme ist inhaltlich identisch mit der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (s. Nr. A7)</p>

	<p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken: Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i. V. m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	
7.	<p>Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Herr Auber Postfach 1462 78614 Rottweil</p>	Anregung vom 24.09.2020
	<p>In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 1.1 Untere Naturschutzbehörde Die untere Naturschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Auf die im Bebauungsplanverfahren „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ abgegebene Stellungnahme wird verwiesen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>1.2 Gewerbeaufsichtsamt Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Flächennutzungsplan.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>1.3 Brandschutzsachverständige</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Zum jetzigen Zeitpunkt der Planung kann noch keine umfassende Aussage bezüglich vorbeugendem Brandschutz gemacht werden. Allgemein: Die Wasserversorgung für das o. g. Baugebiet ist nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 auszulegen. Hydranten sind gemäß der Hydrantenrichtlinie W 331 des DVGW Arbeitsblattes auszuführen.</p>	<p>Die Planung der konkreten Wasserversorgung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, sondern der Ausführungsplanung.</p>
	<p>2. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Gegen den Flächennutzungsplan 2012 – 8. Änderung „SO Justizvollzugsanstalt“ der Stadt Rottweil bestehen in der momentanen Planungsphase aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>3. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>4. Forstamt Von der Planung sind Waldflächen betroffen. Die für die Bearbeitung der Waldumwandlung zuständige höhere Fachbehörde (Referat 82 beim Regierungspräsidium Freiburg) hat am 12.08.2020 eine umfassende Stellungnahme abgegeben: „Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ konnte mit Datum vom 10.08.2020 eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) für eine ca. 1.500 m² große Waldfläche auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 2666 (350 m²), 2630/1 (710 m²), 2634 (350 m²) und 2635/2 (90 m²), Gemarkung Rottweil, erteilt werden. Es handelt sich dabei um randlich überplante Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegenüber der geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche „SO Justizvollzugsanstalt“ im Flächennutzungsplan daher keine Einwände.“ Zur forstfachlichen Wertung der höheren Forstbehörde hat die untere Forstbehörde keine Ergänzungen, auf die Stellungnahme der FD vom 12.08.2020 (Az. 82-2511.1/325-049) wird daher ausdrücklich verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der höheren Fachbehörde (Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion vom 10.08.2020 ist im Rahmen des parallel laufenden Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ (Rw 317/15) eingegangen und wird dort behandelt.</p>
	<p>5. Gesundheitsamt Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>6. Landwirtschaftsamt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die uns vorliegende 8. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir geprüft. Seitens des Landwirtschaftsamts bestehen generell keine Bedenken und Anregungen bezüglich der Ausweisung des Sondergebiets, wir bedauern jedoch weiterhin den Verlust der agrarstrukturell wertvollen landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p>	
	<p>7. Nahverkehrsamt Das Nahverkehrsamt verweist auf Ziffer 7 der Gesamtstellungnahme des LRA vom 03.06.2019.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gesamtstellungnahme vom 03.06.2019 ist unter der Nr. A6 dargestellt.</p>
	<p>8. Straßenbauamt Die Belange der Straßenbauverwaltung sind durch die geplante Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>9. Umweltschutzamt Zu dem vorliegenden Flächennutzungsplan nimmt das Umweltschutzamt wie folgt Stellung: 1. Wasserversorgung/Grundwasserschutz Wasserschutzgebiete Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist das Wasserschutzgebiet Nr. 325-041, Schutzzone III, teilweise betroffen. Die in der einschlägigen Rechtsverordnung formulierten Verbote, Schutzbestimmungen und Regelungen sind zu beachten und einzuhalten, ggf. ist eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Grundsätzlich kann in Einzelfällen eine Ausnahme von den Verboten in Betracht kommen. Eine solche setzt aber voraus, dass die voraussichtliche Beherrschbarkeit des Grundwassergefährdungspotentials sichergestellt ist, d. h. die Besorgnis einer Beeinträchtigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften durch eine entsprechende Gestaltung des Vorhabens bzw. die Formulierung von Auflagen und Bedingungen ausgeräumt werden kann. Weitere Belange des Grundwasserschutzes (z. B. Flächenversiegelung, Grundwasserneubildung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind voraussichtlich betroffen, können aber erst auf der Ebene des Bebauungsplans – auf Grund des dort höheren Konkretisierungsgrads der Planung – fachtechnisch beurteilt bzw. ein diesbezüglicher Regelungsbedarf bestimmt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Belange des Grundwasserschutzes konkretisiert. Ausgehend vom Umweltbericht werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Beachtung der in der relevanten Rechtsverordnung niedergelegten Verbote prognostiziert. Die Detailregelungen auch etwaige Ausnahmen von der Rechtsverordnung sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens, sondern nachfolgender Genehmigungsverfahren. Ebenfalls nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung sind Regelungen zur Flächenversiegelung etc. Entsprechende Regelungen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ (Rw 317/15) vorgesehen.</p>
	<p>2. Bodenschutz Die Belange des Bodenschutzes werden in der Planung bisher ausreichend berücksichtigt. Die weiterreichende konkrete Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt im weiteren</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Verlauf des Verfahrens nach Vorliegen des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und des Bodenschutz- und Verwertungskonzeptes. Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.	
	10. Veterinär- und Verbraucherschutzamt Keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	BUND Ortsgruppe Raum Rottweil Grundstraße 33 78658 Zimmern	Anregung vom 24.09.2020
	Der mit der Änderung des Flächennutzungsplan 2012 – 8.Änderung „SO Justizvollzugsanstalt“ dargestellte Bau einer solchen Anlage in einem bisher landwirtschaftlich genutztem Gebiet stellt natürlich einen massiven Eingriff in die bestehenden Verhältnisse dar. Da wir davon ausgehen, dass der Bau der Justizvollzugsanstalt an diesem Ort beschlossene Sache ist, bleibt uns nur noch, darauf hinzuwirken, dass die Auswirkungen dieser Maßnahme und vor allem der langfristige Betrieb unter möglichst starker Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt geplant und realisiert wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden und Fläche werden im Umweltbericht bereits als erheblich bewertet. Die Eingriffe sind auszugleichen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird dazu eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach der Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg durchgeführt. Im Ergebnis ist neben artenschutzrechtlich erforderlichen planexternen Maßnahmen für die Feldlerche auch eine planexterne Kompensation für das Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt erforderlich. Die Maßnahmen werden im verbindlichen Bebauungsplan definiert. Soweit Minderungsmaßnahmen möglich sind, wurden diese im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung definiert.
	Kürzlich wurde im „Living Planet Report 2020“ festgestellt, dass es die Menschheit geschafft hat, die Landwirbeltiere seit 1970 um fast 70 % zu reduzieren! Als Hauptursachen hierfür gelten Naturzerstörung und -überbeanspruchung. Nun ist das Gebiet, in dem die JVA erstellt werden soll, bisher kein Naturschutzgebiet, sondern wurde landwirtschaftlich genutzt. Aber die geplante Nutzung entzieht der Natur in Form der auftretenden Tier- und Pflanzenwelt weitere Flächen, was durchaus als im „Living Planet 2020“ genannte Ursache für den Rückgang der Fauna „Naturzerstörung und -überbeanspruchung“ betrachtet werden muss!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind im Rahmen des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung und noch intensiver im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ (Rw 317/15) untersucht und bewertet worden. Die möglichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Kompensation von Beeinträchtigungen werden im verbindlichen Bauleitplan geregelt.

		<p>Aufgrund der durchgeführten Alternativenprüfung und dem vorab durchgeführten Standortsuchlauf ist eine weitere Minderung nicht möglich.</p> <p>Der Landwirtschaft werden damit auch Produktionsflächen entzogen, die auch nicht an anderer Stelle wiederhergestellt werden können.</p> <p>Bei der Planung handelt es sich um einen unvermeidbaren Eingriff, bei dem Freiflächen einer erstmaligen Bebauung zugeführt werden. Die Inanspruchnahme des Bodens ist soweit minimiert worden, wie es aus vollzuglichen Gründen möglich ist. Dabei wurden in geringen Umfang Erweiterungsmöglichkeiten z. B. im Bereich der Stellplätze berücksichtigt, um der JVA den nötigen Entwicklungsspielraum zu geben.</p>
	<p>Es muss also darauf geachtet werden, dass sich diese Auswirkungen in möglichst engen Grenzen halten. Die Störungen sind voraussichtlich in der Bauphase maximal, so muss schon während der Bauphase die Umwelt im Auge behalten werden. Es sollte möglichst nur tagsüber gebaut werden, um den Tieren ihre Ruhephasen im Hinblick auf Lärm und Licht zu lassen. Außerdem sollte in der Bauphase kein expliziter „Baustellentourismus“ betrieben werden! Die Erschließung dieses abgelegenen Gebietes erfordert enorme Erdarbeiten! Nicht nur das Gelände an sich, sondern auch für die Zuleitungen, sowie Straßen und Parkplätze. Auch der Boden ist ein Ökosystem, Wasserspeicher und Lebensraum, der zerstört wird! Wir betonen noch einmal (auch wenn es nun zu spät ist), dass ein siedlungsnaher Standort oder gar eine Industriebrache sinnvoller für dieses Bauvorhaben gewesen wäre!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplans wird auch die Bauphase in den Blick genommen und soweit erforderlich werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Kompensation von Beeinträchtigungen festgesetzt.</p> <p>Der Standort wurde im Rahmen eines Standortsuchlaufs und einer umfangreichen Alternativenprüfung als geeigneter Standort festgelegt.</p>
	<p>Im Hinblick auf zunehmende Probleme des Klimawandels sollte versucht werden, die JVA, möglichst klimaneutral zu betreiben, auch um die Klimaziele des Landes, des Bundes und der EU nicht zu torpedieren. Da es sich um eine Neubebauung außerhalb einer bestehenden Siedlung also ohne Beschattung durch Gebäude handelt und keine Beschattung des Geländes aufgrund der Topographie zu erwarten ist, könnte großflächig Photovoltaik zu Einsatz kommen und vielleicht sogar eine positive Energiebilanz angestrebt werden! Das Argument, dass das optisch nicht schön wäre, kann nicht ernst genommen werden, da die ganze JVA die Gegend verschandelt! Um eine starke Erwärmung im Gebiet durch die Bebauung zu vermeiden, sollten beim Bau entsprechende Materialien verwendet sowie eine Dachbegrünung in Erwägung gezogen werden. Auch auf eine größtmögliche effiziente Nutzung an Regenwasser und ein Wasserkreislauf-System sollten nicht fehlen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bereits im Rahmen des Wettbewerbs wurde das Ziel des nachhaltigen Bauens verfolgt. Der Einsatz erneuerbarer Energien soll zur Deckung des Energiebedarfs unter Beachtung wirtschaftlicher Kriterien beitragen. Konkret ist die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf dem Gebäude der Arbeitsbetriebe vorgesehen.</p> <p>Die Festsetzung von Flachdächern im verbindlichen Bauleitplan, verbunden mit der Möglichkeit, die zulässige Gebäudehöhe durch Anlagen zur Solarenergienutzung zu überschreiten, fördert diese Nutzung. Weiterhin ist eine Dachbegrünung zwingend vorgesehen.</p>

		Festsetzungen zur Regenwasserbewirtschaftung sind ebenfalls im verbindlichen Bauleitplan enthalten, weitergehende Regelungen zum Betrieb sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich.
	Um den Verkehr zu und von der JVA durch das Esch in Grenzen zu halten, könnte versucht werden, einen großen Parkplatz nicht direkt an der JVA zu bauen, sondern diesen bei der L 424 zu platzieren und von dort einen Shuttlebus zum Transport der Bediensteten und der Besucher zu etablieren. Dieser könnte elektrisch mit Energie aus der Solaranlage betrieben werden und, da es sich um eine kurze, unveränderliche Strecke handelt, vielleicht sogar autonom, also ohne Fahrer unterwegs sein! Zu Zeiten mit viel Bedarf könnte dieser Elektrobuss ständig hin und her fahren, was bei der kurzen Strecke zu minimaler Wartezeit führen dürfte. In ruhigeren Zeiten könnte der Bus bei Bedarf über eine Ruftaste angefordert werden. Dies würde zudem die Beeinträchtigung durch Lärm und Licht beispielsweise bei nächtlichem Schichtwechsel einschränken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei einer Verlegung der Parkplätze an die L 424 bliebe der Flächenbedarf unverändert. Der gleiche Naturraum würde in Anspruch genommen. Lediglich ca. 500 m Wegstrecke zwischen der Landesstraße und der geplanten JVA würden für die individuellen Fahrten eingespart und müssten rund um die Uhr durch ein voraussichtlich personal- und kostenintensives Buspendelsystem ersetzt werden. Hierin wird kein geeigneter Beitrag zur Minderung der Umweltauswirkungen gesehen.
	Unter einem Gefängnis stellt man sich üblicherweise eine große Fläche, umgeben von einem hohen Zaun und auch nachts hellbeleuchtet vor. Das würde in dieser bisher nachts weitgehend dunkeln Landschaft eine massive Lichtverschmutzung bedeuten, die sich auf viele Tiere nachteilig auswirken dürfte! Heute sollte es doch technisch möglich sein, die Überwachung und Sicherung einer solchen Anlage anders als mit einer Dauerbeleuchtung zu realisieren. Wir schlagen vor, in dieser Richtung Lösungen zu suchen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beleuchtung der JVA ist aus vollzuglichen Gründen nicht anders möglich. Eine Ausleuchtung der Flächen ist für die Sicherheit erforderlich. Dabei wurde im Rahmen des Bebauungsplans „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ (Rw 317/15) festgesetzt, dass für die Außenbeleuchtung insektenschonende, sparsame Leuchtmittel zu verwenden sind. Die Beleuchtungsintensität und -dauer sind dabei soweit als für die Sicherheit möglich zu reduzieren. Erhebliche Umweltauswirkungen durch die erforderliche Beleuchtung können ausgeschlossen werden. Dies wurde im Rahmen einer Licht-Immissionsprognose nachgewiesen, die Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung ist.
	Wir zählen darauf, dass zumindest die einzuhaltenden Ausgleichsmaßnahmen ausreichend, ökologisch sinnvoll, langfristig und nachhaltig umgesetzt werden! Für uns wäre es wünschenswert, über die Ausgleichsmaßnahmen für dieses Bauprojekt informiert zu werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind im parallel aufgestellten verbindlichen Bebauungsplan „Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch“ (Rw 317/15) beschrieben. Die BUND Ortsgruppe Raum Rottweil wurde auch in diesem Verfahren beteiligt.
9.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg	Anregung vom 28.09.2020

	<p>Geschäftsstelle Olgastraße 19 70182 Stuttgart</p>	
	<p>zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans haben wir mit Schreiben vom 17.05.2019 Stellung genommen. Die Entgegnungen, die Sie uns mit Schreiben vom 03.08.2020 übermittelten, halten wir nicht für überzeugend, weshalb wir an unseren Argumenten vom 17.05.2019 gegen das Vorhaben festhalten und Sie auch weiterhin zum Gegenstand des Beteiligungsverfahrens machen. Um Wiederholungen zu vermeiden, führen wir lediglich ergänzend aus:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angeführte Stellungnahme vom 17.05.2019 ist unter Nr. A12 aufgeführt.</p>
	<p>Zu Ziff. 2 (Landwirtschaft): Der weitere Planungsfortschritt sieht vor, der Landwirtschaft 21 ha Fläche zu entziehen. Keine der großen Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg beansprucht eine Fläche vergleichbaren Ausmaßes bezogen auf die Zahl der Insassen. Auch wenn die Fläche nicht im ganzen Umfang bebaut wird, steht sie der Nahrungsmittelproduktion für die kommenden Generationen nicht zur Verfügung. Im Zuge des Klimawandels werden in Europa immer mehr landwirtschaftliche Flächen versteppen und keine Früchte mehr erzeugen können. Vor diesem Hintergrund ist es unverantwortlich, derart verschwenderisch mit ertragreichem Ackerboden umzugehen. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, das ist bei der vorliegenden Planung nicht der Fall.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landwirtschaft werden Produktionsflächen entzogen, die auch nicht an anderer Stelle wiederhergestellt werden können. Bei der Planung handelt es sich um einen unvermeidbaren Eingriff, bei dem Freiflächen einer erstmaligen Bebauung zugeführt werden. Die Inanspruchnahme des Bodens ist soweit minimiert worden, wie es aus vollzuglichen Gründen möglich ist. Dabei wurden in geringen Umfang Erweiterungsmöglichkeiten z. B. im Bereich der Stellplätze berücksichtigt, um der JVA den nötigen Entwicklungsspielraum zu geben. Es werden jedoch nicht die gesamte Fläche für den Bau genutzt: 12,1 ha (120.716 m²) werden als Sonderbaufläche für die Errichtung der Justizvollzugsanstalt dargestellt, die restliche Fläche im Änderungsbereich mit einer Größe von 9,2 ha (91.620 m²) wird als Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung (Begleitgrün angrenzender Nutzungen) dargestellt.</p>
	<p>Zu Ziff. 4 (Wirtschaftlichkeit): Der Argumentation des Planungsentwurfs, die Bewertung der Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens sei nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, steht § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB entgegen, wonach eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, wenn beim Bauen im Außenbereich das Vorhaben unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung erfordert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der § 35 BauGB kommt bei der Genehmigung von Vorhaben im baulichen Außenbereich zum Tragen. Im vorliegenden Verfahren wird jedoch eine Flächennutzungsplanänderung gem. § 5 ff. BauGB durchgeführt, um für einen verbindlichen Bebauungsplan die erforderlichen Grundlagen zu schaffen. Die Regelungen des § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB sind daher für diese Verfahren nicht einschlägig.</p>

<p>Zu Ziff. 5 (fehlende Untersuchung der Kostenvorteile Standort „Stallberg“) Bei dem geotechnischen Gutachten der Universität Stuttgart aus dem Jahr 2008 handelt es sich um ein vorläufiges Gutachten, das ausdrücklich darauf hinweist, dass weitere Untersuchungen notwendig sind. Diese wurden nicht vorgenommen. Die als Gegenargument angeführten geotechnische Risiken am Stallberg bestehen auch am Standort „Esch“, wo Karsthohlraumflächen festgestellt wurden. Erhebliche geotechnische Risiken bestehen auch bei dem vom Land Baden-Württemberg finanziell geförderten Bauvorhaben Stuttgart 21 und dem Neubau der Bahnstrecke Stuttgart Ulm. Es darf als gesichert gelten, dass unterirdische Eisenbahnanlagen im problematischen Gestein der Schwäbischen Alb ein größeres Risiko darstellen als vergleichsweise unkomplizierte oberirdische JVA-Bauten, die durch Pfahlgründungen abgesichert werden können. Der Hinweis auf zusätzliche Vorplanungskosten von 2,2 Millionen € am „Stallberg“ greift nicht vor dem Hintergrund, dass für den Standort „Esch“ bereits Planungskosten in Höhe von 26 Millionen € beschlossen werden konnten und durch die Vorererschließung des Standortes „Stallberg“, seine unmittelbare Nähe zum Stadtgebiet und zur nächsten Kläranlage viele Millionen € eingespart werden könnten. Die Unterlassung eines Kostenvergleichs „Esch“ – „Stallberg“ ist angesichts der durch die Corona-Krise geleerten Staatskassen unverantwortlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Land Baden-Württemberg hat auf der Grundlage des Kenntnisstandes über die geologische Beschaffenheit vom Standort Stallberg Abstand genommen, solange der Bau der JVA an einem anderen, geeigneteren Standort möglich ist. Selbst bei Inkaufnahme aller Mehrkosten und Minimierung aller Risiken verblieb angesichts der Bodenbeschaffenheit am Standort Stallberg selbst dann noch ein nicht ausschließbares, erhebliches Restrisiko (s. Nr. A12, dort Ziffer 5). Mit dem Standort Esch wurde ein entsprechender anderer, geeigneter Standort gefunden und gewählt. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb ein Kostenvergleich zwischen dem ausgeschiedenen Standort Stallberg und dem Standort Esch obligatorisch im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden müsste. Die für den Eisenbahnbau in Kauf genommenen Risiken sind im Rahmen der Alternativenprüfung und des Standort-suchlaufs zutreffender Weise nicht als Vergleichsmaßstab in den Blick genommen worden.</p>
---	--

Keine Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
<p>Gemeindeverwaltung Frittlingen, Hauptstraße 46, 78665 Frittlingen Stadt Rottweil, Bauen und Stadtentwicklung, Abteilung Wirtschaftsförderung, Tourismus und Stadtmarketing, Bruderschaftsgasse 4, 78628 Rottweil Südwestrundfunk, Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart terranets bw GmbH, Postfach 80 04 04, 70504 Stuttgart Gemeindeverwaltung Gosheim, Hauptstraße 47, 78559 Gosheim Regierungspräsidium Stuttgart, Straßenwesen und Verkehr – Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherung Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG, In der Au 5, 78628 Rottweil</p>	<p>Schreiben vom 04.08.2020 Schreiben vom 04.08.2020 Schreiben vom 04.08.2020 Schreiben vom 04.08.2020 Schreiben vom 05.08.2020 Schreiben vom 06.08.2020 Schreiben vom 07.08.2020</p>	

<p>Gemeinde Dietingen, Bürgermeisteramt Dietingen, Kirchplatz 1, 78661 Dietingen bnNETZE GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg i. Br. Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe SWEG Schienenwege GmbH, Bahnhofstr. 21, 72379 Hechingen TransnetBW GmbH, Vordernbergstr. 6/Heilbronner Str. 35, 70191 Stuttgart Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, Hessen Stadtverwaltung Rosenfeld, Frauenberggasse 1, 72348 Rosenfeld Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32 – Funkbetrieb/ASDBW, Nauheimer Straße 99 – 100, 70372 Stuttgart Deutscher Wetterdienst, Helene-Weber-Allee 21, 80637 München Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart Lokale Agenda 21 Rottweil, Durschstr. 93, 78628 Rottweil Gemeindeverwaltung Aldingen, Marktplatz 2, 78554 Aldingen</p>	<p>Schreiben vom 11.08.2020 Schreiben vom 14.08.2020 Schreiben vom 24.08.2020 Schreiben vom 24.08.2020 Schreiben vom 25.08.2020 Schreiben vom 27.08.2020 Schreiben vom 31.08.2020 Schreiben vom 31.08.2020 Schreiben vom 02.09.2019 Schreiben vom 10.09.2020 Schreiben vom 16.09.2020 Schreiben vom 01.09.2020 Schreiben vom 25.09.2020 Schreiben vom 28.09.2020</p>	<p>Nicht weiter am Verfahren beteiligten</p>
--	--	--

<p>Keine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB</p>	
	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 44 – Straßenplanung Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 46 –Verkehr Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.2 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Betrieb und Unterhaltung Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege – Abt. 8 Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Deutsche Telekom AG Vermögen und Bau Baden-Württemberg Bundesnetzagentur, Außenstelle Konstanz DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</p>

Verkehrsverbund Rottweil GmbH, VVR
Finanzamt Rottweil
Schulamtsamt Rottweil
Polizeipräsidium Tuttlingen
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Handwerkskammer Konstanz
Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg
Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e.V.
Gewerbe- und Handelsverein Rottweil e.V.
Rottweiler Geschichts- und Altertumsverein e.V.
Diözese Rottenburg-Stuttgart, Hauptabteilung XV, Abteilung Grund- und Bauverwaltung -SG Grundstücksbetreuung
Dekanatamt Tuttlingen
ENRW- Eigenbetrieb Stadtentwässerung
Zweckverband Wasserversorgung am oberen Neckar
Gemeinde Deißlingen
Gemeinde Wellendingen
Gemeinde Zimmern ob Rottweil
Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N.
Gemeinde Epfendorf
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Dunningen
Gemeindeverwaltung Dunningen
Gemeinde Eschbronn
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Spaichingen
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Villingen-Schwenningen
Stadt Villingen-Schwenningen
Gemeindeverwaltung Dauchingen
Gemeinde Niedereschach
Verwaltungsgemeinschaft Trossingen
Stadtverwaltung Trossingen
Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf
Gemeindeverwaltung Villingendorf
Gemeindeverwaltung Bösinggen
Gemeindeverwaltungsverband Heuberg
Gemeinde Deilingen
Gemeinde Königfeld
Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal
Stadtverwaltung Schömberg

Gemeinde Zimmern unter der Burg
Stadt Rottweil, FB 2 - Bürgeramt, Ordnungs- u. Schulverwaltung
Stadt Rottweil, Abt. 2.3 Feuerwehr - Stadtbrandmeister
Stadt Rottweil, Abt. 4.3 - Tiefbau
Stadt Rottweil, Abt. 4.4 - Bauordnung und Denkmalschutz
Stadt Rottweil, Eigenbetrieb Stadtbau, Liegenschaften
Zweckverband Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern o. R. - Rottweil
Landesverband NABU Baden-Württemberg
BUND-Regionalgeschäftsstelle, Schwarzwald-Baar-Heuberg
NABU Ortsgruppe Rottweil / Gölldorf
Ruth Gronmayer, Behindertenbeauftragte der Stadt Rottweil

**E Stellungnahmen der Öffentlichkeit
gem. § 3 (2) BauGB**

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

F Anlagen zu Stellungnahmen im Offenlage

- Anlage zu Stellungnahme D1 vom Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, 79083 Freiburg i. Br.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 11.09.2019


Name Hans-Ulrich Trostel

Durchwahl 0761 208-4687

Aktenzeichen 21-2511.2/Rottweil-104

(Bitte bei Antwort angeben)

Stadtverwaltung Rottweil
Abteilung Stadtplanung
Postfach 1753
78617 Rottweil

 Bebauungsplanverfahren "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" in Rottweil;
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anlage:

Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde zur 8. punktuellen Flächennutzungsplanänderung der VG Rottweil vom 14.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde – bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns aus raumordnerischer Sicht wie folgt:

1. Planungsrechtliche Belange

Zwar wurde für den im Bereich „Esch“ geplanten und bislang im wirksamen FNP noch nicht als Baufläche enthaltenen JVA-Standort inzwischen auch ein punktuelles Flächennutzungsplanänderungsverfahren (8. Änderung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt“ im Bereich „Eschle“ in Rottweil) eingeleitet.

Jedoch geht der Geltungsbereich des nun vorgelegten, eine Fläche von insgesamt etwa 23 ha umfassenden Bebauungsplanentwurfes vor allem im Bereich der im Norden und Nordwesten festgesetzten Grünflächen sowie des nun neu in die Planung

einbezogenen südwestlichen Zufahrtsbereiches über das in die 8. FNP Änderung einbezogene, insgesamt nur etwa 17 ha große Plangebiet hinaus. Zudem weicht auch die Abgrenzung des eigentlichen, für die JVA benötigten Sondergebietes selbst von der Sonderbauflächendarstellung auf FNP-Ebene ab.

Die auf Seite 9 der Bebauungsplanbegründung enthaltene Ankündigung, die FNP-Änderung im Zuge des anstehenden Offenlageverfahrens an die jetzige Planung auf Bebauungsplanebene anpassen zu wollen, wird im Interesse der Einhaltung des Entwicklungsgebotes (§ 8 Absätze 2 und 3 BauGB) deshalb ausdrücklich begrüßt.

2. Belange der Raumordnung und Landesplanung

Wie bereits oben unter Ziffer 1 dieser Stellungnahme ausgeführt wurde, waren die Planungen zur Errichtung einer neuen Justizvollzugsanstalt im Bereich „Esch(le)“ auch bereits Gegenstand des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil.

Obwohl sich die Planungen auf Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanebene derzeit noch unterscheiden, verweisen wir insoweit deshalb zunächst nochmals auf unsere grundsätzlich auch weiterhin gültige bisherige FNP-Stellungnahme vom 14.05.2019 (vgl. Anlage).

In Ergänzung hierzu ist zu der inzwischen nochmals inhaltlich überarbeiteten und räumlich erweiterten Planung aus unser Sicht i. Ü. noch Folgendes festzustellen:

2.1 Standortvorauswahlprozess und Alternativenprüfung

Sowohl die Bebauungsplanbegründung als auch der Umweltbericht umfassen jetzt umfangreiche Informationen

- zur Planungshistorie,
- zum Aufbau einer JVA sowie zu den hier zu beachtenden baulichen, gestalterischen und organisatorischen Anforderungen,
- zu den bei einer JVA-Planung maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen und Standortkriterien,
- zum Standortvorauswahlprozess und zu den im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens geprüften Standortalternativen sowie
- zu den für die jetzige Standortwahl bzw. Flächenabgrenzung maßgeblichen Entscheidungsgründen.

Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Da die Unterlagen zur 8. FNP-Änderung zu diesen Themen bislang nur vergleichsweise grobe Angaben enthielten, regen wir im Übrigen an, diese Ausführungen im weiteren Verfahren zusammenzufassen und dann – möglichst mit ergänzenden Informationen auch noch zu den Rückstellungsgründen bei den Alternativstandorten „Bitzwäldle“ und „Hochwald“ – auch in die Begründung zur 8. FNP Änderung zu übernehmen.

2.2 Regionaler Grünzug

Zwar geht der Geltungsbereich des aktuellen Bebauungsplanentwurfes jetzt im Norden nochmals deutlich (um ca. 140 m) über die in der 8. FNP-Änderung dargestellte Sonderbaufläche hinaus, so dass die aktuelle Planung den dort in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes festgelegten „regionalen Grünzug“ inzwischen auf einer noch größeren Fläche (insg. ca. 1 ha) überlagert, als dies als dies im bisherigen FNP-Entwurf der Fall war.

Jedoch wurde gleichzeitig das innerhalb dieses Plangebietes abgegrenzte, eigentliche Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt“ so verkleinert, dass im Überlagerungsbereich mit diesem „regionalen Grünzug“ jetzt keine Bauflächen mehr, sondern nur noch „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ zulässig bzw. geplant sind (hier: vor allem Grün- und Maßnahmenfläche K1).

Gemäß Planziel 3.1 Absatz 1 Regionalplan sind die „regionalen Grünzüge“ aber nur von „Überbauung“ freizuhalten.

Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde ist der aktuelle Bebauungsplanentwurf für die geplante JVA daher mit diesem Ziel der Regionalplanung vereinbar (vgl. hierzu ähnlich auch die Bebauungsplanstellungnahme des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg vom 10.09.2019).

2.3 Raumbedeutsame Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Im Vergleich zur bisherigen Planung auf FNP-Ebene reicht der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes durch die Norderweiterung des Plangebietes jetzt noch näher an die nordwestlich bzw. nordöstlich des Vorhabensstandortes gelegenen und bereits in unserer letzten FNP-Stellungnahme angesprochenen geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche (hier v. a. Naturschutzgebiet „Neckarburg“ in Nordwesten, „überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsraum gemäß LEP 2002 im Nordwesten, größere gesetzlich geschützte Biotopfläche im

Nordosten sowie „schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ (hier: ausgewählte Biotope) im Sinne des Planzieles 3.2.1 Regionalplan im Nordwesten) heran.

Zudem geht aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes hervor, dass das Plangebiet offenbar vor allem am Südost- und Ostrand noch kleinflächig in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ hineinreicht.

Obwohl das eigentliche, für die JVA ausgewiesene Sondergebiet selbst gegenüber der bisherigen Planung im Entwurf zur 8. FNP-Änderung inzwischen vor allem im Norden und am Ostrand reduziert wurde und im Bereich bzw. in der Nähe der o. g. ökologisch wertvollen oder geschützten Bereiche damit jetzt nur noch „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (vor allem Grün- bzw. Maßnahmenflächen M2, M3 und K1) ausgewiesen werden sollen, sind bei dieser Planung – neben der am Südost- und Ostrand des Plangebietes geltenden LSG-Verordnung sowie den Schutz- und Erhaltungszielen des östlich angrenzenden FFH-Gebietes – insoweit deshalb nach wie vor auch die Plansätze 1.9 LEP, 2.4.3.8 LEP, 5.1.1 Abs. 1 LEP, 5.1.2 ff LEP und 2.8 Regionalplan zu beachten bzw. zu berücksichtigen, wonach Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Allgemeinen und von bedeutsamen bzw. wertvollen Teilen von Freiräumen im Besonderen (wie bspw. auch den im LEP festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen“) im Besonderen zu vermeiden oder zu minimieren und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe auszugleichen sind. Dies gilt unseres Erachtens auch im Hinblick auf eventuelle betriebsbedingte Auswirkungen wie bspw. Lichtimmissionen in Folge der dauerhaften Beleuchtung des Gefängnisareales.

Wir regen in dieser Hinsicht daher auch weiterhin eine enge Abstimmung der Planung mit den für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zuständigen Fachbehörden an.

Hierbei wäre aus unserer Sicht dann auch abzuklären, ob für die in das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ hineinreichen Teile dieser Planung nicht vor dem Abschluss des Bauleitplanverfahrens noch eine Änderung bzw. Neuabgrenzung des LSG oder eine Befreiung von dieser LSG-Verordnung notwendig ist.

Die nachrichtliche Übernahme des größten Teiles der oben angesprochenen besonders schutzwürdigen oder geschützten Bereiche in den textlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes wird im Übrigen grundsätzlich begrüßt.

2.4 Raumbedeutsame Belange der Forstwirtschaft

Gemäß Planziel 5.3.5 LEP sind Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken. Unvermeidbare Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.

Nach unserem Raumordnungskataster reicht der gegenüber dem FNP-Änderungsentwurf vergrößerte Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes neben den auch bereits im Umweltbericht (Kapitel 6.4.4) beschriebenen Waldeingriffen

- im Osten der nun neu in die Planung einbezogenen verkehrlichen Anbindung der JVA an die L424 (Straßenverbreiterung) sowie
- am Westrand der L424 (geplante neue Bushaltestelle).

jedoch vor allem auch noch am Süd-, Südost- und Ostrand des Plangebietes kleinflächig in Waldbereiche hinein, die nach unseren Unterlagen die Funktion eines „Erholungswaldes“ sowie teilweise eines „Bodenschutzwaldes“ besitzen. Auch wenn das eigentliche Sondergebiet jetzt so verkleinert wurde, dass es selbst nicht mehr innerhalb oder in der Nähe von Waldflächen liegt, halten wir insoweit deshalb auch weiterhin eine enge Abstimmung der JVA-Planung mit den zuständigen Forstbehörden für erforderlich.

Dies gilt umso mehr, als wir davon ausgehen, dass für alle Waldflächen, für die der Bebauungsplanentwurf jetzt eine andere Nutzungsart festsetzt, noch vor dem Abschluss des Bauleitplanverfahrens ein Waldumwandlungsverfahren nach dem Landeswaldgesetz notwendig ist.

2.5 Raumbedeutsame Belange der Landwirtschaft

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg besitzt das inzwischen insgesamt etwa 23 ha große Plangebiet größtenteils die Funktion eines „schutzbedürftigen Bereiches für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur in unbedingt notwendigem Umfang für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden soll.

Obwohl die nunmehr vorgelegte Planung so offenbar im Wesentlichen erforderlich bzw. unvermeidbar ist, sind insoweit daher auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. Dies gilt auch im Hinblick auf die geplante Festsetzung der

Maßnahmenflächen M2, M3, K1 und K2 (vgl. hierzu ähnlich auch Ziffer 5.3.5 des Umweltberichtes).

2.6 Raumbedeutsame Belange des Verkehrswesens

2.6.1 Verkehrliche Anbindung der JVA an die westlich verlaufende L424

Entsprechend den Anregungen unserer Abteilung 8 (Landebetrieb Forst Baden-Württemberg) im FNP-Änderungsverfahren wurde jetzt auch die geplante Anbindung der JVA an die ca. 700 m westlich verlaufende L424 (ehemalige B14) in das Bauleitplanverfahren aufgenommen.

Dies wird begrüßt, zumal diese Anbindung bzw. der in diesem Zusammenhang vorgesehene Ausbau des dort bereits vorhandenen asphaltierten Weges als Hauptzufahrtsweg auch den raumordnerischen Grundsätzen 1.9 und 4.1.2 Satz 1 LEP entspricht,

- wonach dem Ausbau vorhandener Verkehrswege Vorrang vor dem Neubau einzuräumen ist und
- wonach bei der verkehrlichen Entwicklung die Flächeninanspruchnahme gering gehalten werden soll, wertvolle Böden zu schonen sind und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiflächen zu vermeiden ist.

Inwieweit die neue Verkehrsanbindung, die am Knotenpunkt der neuen Zufahrt mit der L424 auch die Möglichkeit zur Einrichtung einer Bushaltestelle und damit zur Anbindung der JVA an den ÖPNV vorsieht, auch mit den Belangen des Straßenbaus und des Verkehrswesens vereinbar ist, ist ansonsten allerdings von den hierfür zuständigen Straßenbau- bzw. Verkehrsbehörden zu beurteilen.

2.6.2 Verlegung des Weges zum Hofgut Neckarburg

Wie bereits oben ausgeführt wurde, soll nach Grundsatz 4.1.2 Satz 1 LEP die Flächeninanspruchnahme durch neue Verkehrswege gering gehalten und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiflächen vermieden werden.

Nach den vorgelegten Planunterlagen soll der bisherige Weg zum Hofgut Neckarburg jetzt jedoch um bis zu 90 m in den nordwestlich angrenzenden Freiraum hinein verlegt werden.

Obwohl der bestehende Weg nach Ziffer 7.7.2 der Planbegründung als (Teil-) Ausgleich für diese Wegeverlegung komplett entsiegelt und wieder mit Oberboden bedeckt werden soll, regen wir deshalb an, im weiteren Verfahren noch näher auszuführen,

- warum diese Wegeverlegung so jetzt unbedingt notwendig ist bzw.

- weshalb der neue Weg, der auch in Zukunft als Teil des Neckartalradweges genutzt werden soll, nicht im Sinne einer Eingriffsminimierung bspw. auch direkt entlang der nordwestlichen Gefängnisaußenmauer geführt werden kann bzw. soll.

2.7 Raumbedeutsame Belange der Wasserwirtschaft

Das inzwischen nochmals räumlich erweiterte Plangebiet reicht jetzt im Nordwesten in das Wasserschutzgebiet Nr. 325-041 „ZV A.O. Neckar QF, Neckarburg“ (Zone III) hinein.

Zudem wird dieses Wasserschutzgebiet nach unserem Raumordnungskataster im Süden auch noch von der nun neu in die Planung einbezogenen verkehrlichen Anbindung des JVA-Standortes in die ca. 700 m westlich verlaufende L424 tangiert. Neben der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung sind insoweit daher auch die Planziele 4.3.1 ff LEP zu beachten, wonach das Grundwasser sowie Trink- und Nutzwasservorkommen zu schützen und vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern sind.

Die nachrichtliche Übernahme dieses Wasserschutzgebietes in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes sowie die Aufnahme eines Hinweises auf das hier zu beachtende Wasserschutzgebiet in die Planbegründung und die „nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise“ zu den planungsrechtlichen Festsetzungen werden im Übrigen ausdrücklich begrüßt.

2.8 Raumbedeutsame Belange des Denkmalschutzes

Nach Ziffer 5.4 der Planbegründung befinden sich im Umfeld des Plangebiets offenbar teilweise denkmalgeschützte Strukturen (frühkeltisches Grabhügelfeld aus der beginnenden Eisenzeit im Bereich des südlich angrenzenden Waldes; römischer Gutshof (Villa Rustika) südlich der Bundesstraße B27), die sich möglicherweise bis in das Plangebiet selbst hinein erstrecken.

Wir regen deshalb an, auch die Belange der Denkmalpflege (Erhalt von Kulturdenkmälern als prägende Elemente der Lebensumwelt und der Kulturlandschaft) in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen (vgl. auch Grundsätze 1.4 und 3.2.1 Abs. 2 LEP).

3. Umweltbericht

Ob bzw. inwieweit der zum Bebauungsplanentwurf vorgelegte Umweltbericht (incl. einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, einer artenschutzrechtlichen Beurteilung

und einer Natura 2000 Vorprüfung) sowie die darin genannten und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von dem hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen. Angesichts der Großflächigkeit des hier geplanten Vorhabens regen wir allerdings an, im Umweltbericht neben den lokalklimatischen Rahmenbedingungen bzw. Auswirkungen auch noch den – bislang nur in der Bebauungsplanbegründung selbst kurz gestreiften – Aspekt des „großräumigen bzw. globalen Klimaschutzes“ stärker zu thematisieren. So wird in der Anlage 1 zu den §§ 2 Absatz 4, 2a und 4c BauGB ausgeführt, dass im Zuge der in einem Bauleitplanverfahren durchzuführenden Umweltprüfung regelmäßig auch die Auswirkungen einer Planung auf das Klima (zum Beispiel im Hinblick auf Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und die Anfälligkeit der dort geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels abgehandelt werden sollen.

Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, unsere Referate 47.2 (Straßenwesen und Verkehr, Baureferat Ost) und 55 (Naturschutz, Recht) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 5 (Umwelt), 8 (Forstdirektion, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Ulrich Trostel

II.

Nachricht hiervon

Landratsamt Rottweil
Postfach 1462
78614 Rottweil

Regionalverband
Schwarzwald-Baar-Heuberg
Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

Referate 47.2 und 55
im Hause

Abteilungen 3, 5, 8 und 9
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Ulrich Trostel